

Allgemeine kaufmännische und administrative Bestellbedingungen für Bauleistungen, Baunebengewerbe und Haustechnik (KAB-Bau) der APG

Fassung vom 1. Februar 2016

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 1 von 32

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	4
1.1.	Vertragsgrundlagen	
1.2.	Behördliche Genehmigungen	
1.3.	Vertretung der Vertragspartner und Vertragssprache	
1.3.1		
1.3.2		
1.4.	Mitteilung von wesentlichen Änderungen	
1.5.	Ausführungsunterlagen	
1.6.	Beistellungen	
1.7.	Beweissicherung	
1.8.	Baurestmassen / Funde und Kontaminationen	o
1.8.1		
1.8.2		
1.0.2	Zusammenwirken mehrerer AN	
1.10.	Subunternehmer des AN / Lieferanten des AN	
-	.1. Nachweise des Subunternehmers des AN:	
	.2. Offenlegungspflicht der Vertragsverhältnisse zwischen AN und seinen Subunternehmern	
	seiner Lieferanten:	
1.10		ne_
	enüber seinem Subunternehmer bzw seinem Lieferanten an den AG:	
1.10		
	Baustellenpersonal, Bauleitung und Überwachung	
	.1. Überwachungspflichten des AN:	
	.2. Örtliche Bauleitung des AN:	
	.3. Überwachungsrechte des AG:	7
	Koordinierung auf der Baustelle - Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG),	
Bauarb	eitenkoordinationsgesetz (BauKG,) Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)	
1.13.	Baustellensicherheit	
1.14.	Prüf- und Warnpflicht	
1.15.	Prüfungen und Materialien	9
1.16.	Dokumentationspflicht des AN / Bautagesberichte	9
1.16	.1. Allgemeines zur Dokumentationspflicht des AN:	9
1.16		
1.16	.3. Bautagesberichte:	9
1.17.	Ausschluss Anfechtung wegen Irrtums / Nachforderungsausschluss	9
	Leistungsabweichung (Behinderungen bzw Leistungsänderungen) und ihre Folgen / Mehr- ode	
	kostenforderung (MKF)	
	.1. Allgemeines Projektziel:	
	.2. Änderungsüberwachung des AN (Monitoring):	
1.18		
1.18		
1.18		
1.18		
1.18	·	12
1.18		
1.18		12
	.10. Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen	
	.11. Änderung Termine / Fristen bei Leistungsabweichungen, die der AG zu vertreten hat:	
	.11. Anderung Termine / Fristen bei Leistungsabweichungen, die dei AG zu vertreten hat: .12. Änderung Termine / Fristen bei Leistungsabweichungen, die d. AG nicht zu vertreten hat:	
1.19.	Regieleistungen	
1.20.	Preise / Nebenleistungen	
1.21.	Mengengarantie bei Beauftragung eines Alternativangebotes	
1.22.	Rechnungslegung	
1.22		
1.22		
1.22		
1.22	.4. Legung und Prüfung Rechnungskonzept Prüffrist	16

	1.22.	Legung und Prüfung der Rechnung Zahlungsfrist	17	7
	1.22.	6. Strittige Positionen	17	7
	1.22.	7. Sonstiges zum Rechnungslegungsverfahren	17	7
	1.22.			
	1.22.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	1.22.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	18	2
		11. Nachverrechnungsausschluss:		
		12. Verzugszinsen:		
		13. Überzahlungen:		
		Zahlungsbedingungen / Zessionen		
	1.23.			
		2. Zessionen:		
		Ausführungstermine		
		Vertragsstrafe bei Verzug und Schadenersatz		
	1.25.			
	1.25.			
1.2	.6.	Verzug und Rücktritt vom Vertrag		
	1.26.			
	1.26.	2. Rücktritt des AG:	2′	1
	1.26.	3. Rücktritt des AN:	22	2
	1.26.	4. Rücktritt bei länger dauernder Behinderung:	22	2
	1.26.			
	1.26.			
		Probebetrieb		
1.2		Übernahme		
1.2		Gefahrenübergang / Benützung vor Übernahme		
1.3		Eigentumsvorbehalt		
1.3		Gewährleistung		
_	1.31.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	1.31.			
	1.31.			
1.3		Schadenshaftung		
1.3		Besondere Haftung mehrerer AN (nicht zuordenbare Bauschäden)		
1.3		Vertragserfüllungsgarantie seitens des AN		
1.3		Haftungsrücklass		
1.3		Deckungsrücklass		
1.3		Sicherstellung durch den AG an den AN gemäß § 1170b ABGB		
1.3		Vertraulichkeit / Datenschutz / Schutzrechte		
	1.38.	1. Vertraulichkeit:		
	1.38.	2. Datenschutz:	28	3
	1.38.	3. Schutzrechte:	28	3
1.3	9.	Versicherung des AN	29	3
1.4		Umwelt, Menschen, Nachhaltigkeit, Anti-Korruption		
	1.40.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	1.40.			
	1.40.	5		
	1.40.			
	1.40. 1.40.	·		
		S. Offiwerischutz		
	1.41.			
	1.41.			
	1.41.	5 51		
	1 41	4 Vertragssprache / rechtsunwirksame Bestimmungen:	30	1

1. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1.1. Vertragsgrundlagen

Als Grundlage der Preisermittlung des Angebotes des Auftragnehmers (AN), der geforderten Qualitäten der Ausführungen sowie als Vertragsbestandteile gelten:

- a) Die schriftliche Bestellung;
- b) das schriftliche Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden);
- c) der Teil B der Ausschreibung
- d) die gegenständlichen "Allgemeine kaufmännische und administrative Bestellbedingungen der APG für Bauleistungen, Baunebengewerbe und Haustechnik" kurz KAB-Bau sowie der Teil A der Ausschreibung bei Verfahren im Ober- oder Unterschwellenbereich;
- e) das mit Preisen versehene Auftragsleistungsverzeichnis;
- f) Teil C bis D der Ausschreibung:
- g) die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden behördlichen Bewilligungen samt den darin angeführten Auflagen, welche die Leistungen des AN betreffen (sofern vorhanden);
- h) alle auf die jeweiligen Leistungen bezugnehmenden technischen ÖNORMEN, in Ermangelung derer die technischen ISO-Normen bzw EN-Normen und in Ermangelung dieser die entsprechenden DIN-NORMEN, nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, weiters die Verarbeitungsbedingungen und die Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke, soweit sie technische und nicht rechtliche Regelungen enthalten, die Zulassungsvorschriften für Baumaterialien, etc. sowie die Regeln der Technik letzten Standes; Mindeststandard ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist, selbst wenn in der Ausschreibung ein niedrigerer Standard angeführt ist;
- i) das Angebot des AN (die K-Blätter sind nur soweit Vertragsbestandteil, als dass sie für die Preisermittlung von etwaigen Mehr-/Minderkostenforderungen, jedoch nicht für die Definition des geschuldeten Leistungsgegenstandes (Positionsdefinition) herangezogen werden).

Dessen ungeachtet ist bei der Ausführung der Leistungen dem aktuellen Stand der Technik, den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften (zB Verordnungen, Bescheiden, technischen Bestimmungen aus den Werkvertragsnormen B22xx) Rechnung zu tragen.

Bei allfälligen Widersprüchen in den Vertragsbestandteilen gilt die Vermutung, dass die oben angeführte Reihenfolge maßgeblich ist, falls eine Vertragsauslegung nach §§ 914f ABGB nichts anderes ergibt.

Vereinbart ist, dass die gegenständlichen KAB-Bau auch für allfällige Vertragsanpassungen sowie Zusatzangebote/Zusatzaufträge aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung gelten.

Allfällige eigene Liefer-, Geschäfts- oder Ausführungsbedingungen des AN gelten nicht. Dies gilt auch für jegliche Nachtragsleistungen oder Zusatz- bzw Regieaufträge, sodass auch die nachträgliche Vereinbarung solcher Bedingungen des AN von Vornherein ausgeschlossen wird.

Klargestellt wird, dass weder die Anwendung der ÖNORM B 2110 noch die ÖNORM A 2060 (einschließlich allfälliger Verweise in den technischen ÖNORMen gemäß Punkt 1.1.h) der KAB-Bau auf diese rechtlichen ÖNORMen) vereinbart ist.

Sofern in der Ausschreibung nichts anderes vereinbart ist, beinhalten die vereinbarten Preise die komplette widmungsgemäße, schlüssel- und gebrauchsfertige, besenreine (Haustechnikanlagen müssen feingereinigt sein) Herstellung der vertragsgemäßen Leistung unter Einbeziehung aller Vertragsgrundlagen.

Sämtliche Kosten aus oder im Zusammenhang mit den in den gegenständlichen "Allgemeine kaufmännische und administrative Bestellbedingungen der APG für Bauleistungen, Baunebengewerbe und Haustechnik" kurz KAB-Bau angeführten Pflichten des AN sind vom AN in die angebotenen Preise einzukalkulieren und auf die angebotenen Preise umzulegen – es erfolgt dafür keine gesonderte Vergütung seitens des AG.

1.2. Behördliche Genehmigungen

Die für die Erstellung des Bauwerks erforderlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, wasserrechtliche, gewerbebehördliche, energierechtliche Genehmigung) wird durch den AG erwirkt.

Sämtliche sonstigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen des AN (zB für die Baustelleneinrichtung, die für die gesamte Bauabwicklung an sich notwendigen behördlichen Genehmigungen und Kontrollen, etc.) sind vom AN rechtzeitig zu erwirken und sind die daraus entstehenden Kosten vom AN selbst zu tragen.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 4 von 32

1.3. <u>Vertretung der Vertragspartner und Vertragssprache</u>

1.3.1. Vertretung (Vollmacht) des AN:

Der AN hat dem AG einen oder mehrere bevollmächtigte(n) Vertreter unter Angabe der Art und des Umfanges seiner (ihrer) Vollmacht bekannt zu geben. Diese Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die Bevollmächtigung gilt gegenüber dem AG solange als erteilt, sodass Vertretungshandlungen wirksam erfolgen, bis der AG nachweislich vom Vollmachtsgeber über den Widerruf dieser Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt wurde.

Solange der AN gegenüber dem AG keine dem vorigen Absatz entsprechende schriftliche Bevollmächtigung bekannt gibt, gilt jede Person, die gegenüber dem AG den begründeten Anschein erweckt, dass sie den AN vertritt, als vom AN umfassend bevollmächtigt (inkl. Vollmacht für Vertragsänderungen).

Der AG ist berechtigt, den vom AN bevollmächtigten Vertreter sogleich, aber auch später aus sachlichen Gründen abzulehnen.

1.3.2. Vertretung des AG:

Es wird vom AG eine bevollmächtigte Person (zB Projektleiter oder Bauleiter) bekannt gemacht – in der Folge kurz "AG-Vertreter" genannt.

Der Architekt, die Örtliche Bauaufsicht und der AG-Vertreter sind nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem AN abzuändern, anzupassen oder dem AN Zusatzaufträge zu erteilen. Hierzu ist festzuhalten, dass Abänderungen bzw. Anpassungen des Vertragsverhältnisses oder die Erteilung von Zusatzaufträgen der rechtsverbindlichen Erklärung von zwei Vertretern des AG bedürfen.

Regieleistungen darf der AG-Vertreter oder die Örtliche Bauaufsicht des AG in dem Umfang abrufen, als sie im Regieleistungs-Pool der Bestellung bzw im Auftragsleistungsverzeichnis inkludiert sind.

Warnungen, Hinweise und/oder Anzeigen des AN an den AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit gesondertem Brief an den AG-Vertreter gerichtet worden sind (E-Mail und/oder Vermerk im Bautagesbericht/Baubuch reichen nicht aus). Wenn es für das Bauvorhaben eine Örtliche Bauaufsicht gibt, ist an diese eine Kopie zu richten.

1.4. Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.5. Ausführungsunterlagen

Der AN verpflichtet sich, alle Ausführungsunterlagen so rechtzeitig anzufordern, dass die technische Überprüfung, Aufnahme der Naturmaße, Materialbestellung, Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Leistungen entsprechend dem Bauzeitplan erfolgen kann.

Der AN ist verpflichtet, die Pläne und sonstige Unterlagen sofort nach Erhalt umfassend auf ihre Richtigkeit, Übereinstimmung mit dem Auftragsgegenstand und Auftragsumfang sowie ihre technische, gesetzliche und einwandfreie Ausführbarkeit zu überprüfen (siehe zur Prüf- und Warnpflicht des AN Punkt 1.14) und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Hinsichtlich Prüfung und Anmeldung von Mehr-/Minderkostenforderungen wegen Leistungsabweichungen wird auf Punkt 1.18.2 verwiesen.

Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u dgl.) bleiben im Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind spätestens bei der Übernahme der Leistung zurückzustellen.

1.6. Beistellungen

Der AG stellt für die Ausführung nur jene Grundstücke, Benützungsrechte, Kommunikationsmittel und Betriebsmittel zur Verfügung, die er ausdrücklich zugesagt hat.

Es ist die Verpflichtung des AN, sich vor Beginn der Arbeiten mit den Einbautenträgern ins Einvernehmen zu setzen und die allenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Einbautenträgern zur Verfügung gestellten Pläne wird vom AG keine Gewähr übernommen.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 5 von 32

1.7. Beweissicherung

Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten den Arbeitsstreifen bzw. Baustellenbereich (inkl. Zufahrtsbereiche und allfälliger Lagerplätze) zu begehen und erforderlichenfalls bereits vorhandene Schäden, auf geeignete Weise (Fotografieren, Videoaufzeichnung, Niederschriften und andere Beweissicherungen) festzuhalten, damit diese nicht später auf die Durchführung des Bauvorhabens zurückgeführt werden können. Diese Beweissicherungsunterlagen hat der AN dem AG vor Beginn der Bauarbeiten zu übergeben.

Hinsichtlich aller Schäden, die in diesen Beweissicherungsunterlagen nicht enthalten sind, gilt die Vermutung, dass sie im Zuge der Bauarbeiten entstanden sind, für welche der AN gemäß den Punkten 1.32 und 1.33 einzustehen hat.

1.8. <u>Baurestmassen / Funde und Kontaminationen</u>

1.8.1. Baurestmassen:

Die Einhaltung der Bestimmung der Trennung und Aufbereitung von Baurestmassen wird dem AN für seine Bauarbeiten auferlegt und es sind sämtliche Kosten, die für die ordnungsgemäße Trennung, Aufbereitung und Entsorgung anfallen, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, dem AG Menge und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Arbeiten anfallenden Baurestmassen nachzuweisen. Es ist dafür ausschließlich das Formular der österreichischen Wirtschaftskammer "Baurestmassen – Nachweis" für nicht gefährliche Abfälle" zu verwenden. Eine Trennung nicht gefährlicher Abfälle von gefährlichen ist auf jeden Fall vorzunehmen.

Sind bei Bautätigkeiten anfallende Materialien (Bodenaushub, Baurestmassen etc) mit gefährlichen Stoffen kontaminiert, sind diese mit einem Begleitschein gemäß Abfallwirtschaftsgesetz einem befugten Entsorger zu übergeben. Eine Kopie des Begleitscheines ist beim AG unmittelbar abzuliefern. Das Vorliegen des Nachweises ist eine der Voraussetzungen für die Bezahlung der Schlussrechnung.

1.8.2. Funde und Kontaminationen:

Der AN hat bei Funden, die bekanntmachungs- oder meldepflichtig sind, sowie beim Auffinden von Baudenkmälern und/oder Kontaminationen mit dem AG unverzüglich Kontakt bezüglich der weiteren Vorgangsweise (Absicherung der Fundstelle etc) aufzunehmen.

1.9. Zusammenwirken mehrerer AN

Die Fertigstellung des Bauwerkes/Gewerkes ist vom Zusammenwirken aller am Bau beteiligten Unternehmen abhängig. Sind auf einer Baustelle mehrere AN und Fachkonsulenten des AG gleichzeitig beschäftigt, ist der AN verpflichtet, seine Tätigkeiten (sowie die Tätigkeiten seiner Subunternehmer und/oder seiner Lieferanten) mit den anderen AN sowie mit den Fachkonsulenten zu koordinieren, abzustimmen und dafür zu sorgen, dass eine wechselseitige Behinderung vermieden wird. Der Arbeitsvorgang ist so zu regeln und zu fördern, dass die vertraglichen Fristen jedenfalls eingehalten werden können. Dabei sind auch die sicherheitstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen.

Kommt ein Einvernehmen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande, ist die Entscheidung vom AG umgehend zu erwirken, ohne dass davon die Einhaltung der Termine berührt wird. Alle aus Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten, sei es bedingt durch unsachgemäße Herstellung oder Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Termine, hat der verursachende AN zu tragen.

1.10. Subunternehmer des AN / Lieferanten des AN

Es ist vereinbart, dass sowohl Subunternehmer des AN als auch Lieferanten des AN Erfüllungsgehilfen des AN sind. Der AN haftet dem AG gewährleistungsrechtlich und darüber hinaus auch schadenersatzrechtlich nach § 1313a ABGB für das Verschulden der Subunternehmer des AN / der Lieferanten des AN wie für sein eigenes Verschulden. Klarstellend vereinbart ist, dass der AN die Leistungen seiner Subunternehmer sowie seiner Lieferanten zu koordinieren hat. An dieser Haftung des AN ändert sich auch nichts aufgrund der folgenden Punkte.

1.10.1. Nachweise des Subunternehmers des AN:

Der AN hat von jedem seiner Subunternehmer die Nachweise gemäß der Ausschreibung Teil A unaufgefordert und jedenfalls vor Leistungserbringung durch den Subunternehmer dem AG vorzulegen.

1.10.2. Offenlegungspflicht der Vertragsverhältnisse zwischen AN und seinen Subunternehmern bzw seiner Lieferanten:

Der AG ist berechtigt, vom AN (sowie von seinen Subunternehmern bzw Lieferanten bzw von sämtlichen Sub-Subunternehmern bzw Sub-Lieferanten) jederzeit Kopien der Angebote, Verträge, der Auftragsleistungsverzeichnisse und/oder der Rechnungen mit den Subunternehmern des AN bzw Lieferanten bzw Sub-Subunternehmers bzw Sub-Lieferanten des AN zu erhalten. Soweit dadurch Geschäftsgeheimnisse des AN (und/oder des Subunternehmers bzw Lieferanten bzw Sub-Subunternehmers bzw Sub-Lieferanten) offen gelegt werden müssten, hat diese der

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 6 von 32

AN zu kennzeichnen bzw in besonders wichtigen Fällen die betroffenen Passagen zu "schwärzen". Der AG ist verpflichtet, die gekennzeichneten Geschäftsgeheimnisse des AN vertraulich zu behandeln.

Der AN ist verpflichtet, diese Offenlegungspflicht der Vertragsverhältnisse zwischen AN und seinen Subunternehmern bzw seinen Lieferanten wiederum seinen Subunternehmern bzw Sub-Lieferanten zu überbinden.

1.10.3. Verpflichtung des AN zur Abtretung seiner Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gegenüber seinem Subunternehmer bzw seinem Lieferanten an den AG:

Der AN erklärt unwiderruflich und verbindlich, dass im Falle seines Verzugs bei der Erbringung von Gewährleistungsund/oder Schadenersatzansprüchen, welche Leistungen betreffen, für die der AN einen Subunternehmer und/oder
einen Lieferanten eingesetzt hat, der AG das unwiderrufliche Recht hat, durch einseitige schriftliche Erklärung die
unentgeltliche Abtretung der Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des AN gegen seinen Subunternehmer und/oder seinen Lieferanten betreffend Leistungen zum gegenständlichen Bauvorhaben zu verlangen. Die
Abtretung kommt durch einseitige Erklärung des AG zu Stande und bedarf keiner weiteren Zustimmung des AN.
Klarstellend vereinbart ist, dass der AN gegenüber dem AG - auch im Falle der Abtretung von Ansprüchen seiner
Subunternehmer bzw seiner Lieferanten an den AG - unverändert für die Leistungen seiner Subunternehmer (bzw
seiner Lieferanten) umfassend und (dann) parallel zum Subunternehmer bzw Lieferanten haftet. Allfällige Gebühren
aus der Abtretung werden zwischen dem AG und AN 1:1 geteilt. Trifft den AN am Verzug ein Verschulden, hat er die
gesamten Gebühren alleine zu tragen.

1.10.4. Ablehnungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt Subunternehmer abzulehnen. Der AN hat dem AG solange einen neuen geeigneten Subunternehmer vorzuschlagen, bis der AG zustimmt, wobei der AG den neuen und geeigneten Subunternehmer nicht aus unsachlichen Gründen ablehnen wird.

1.11. Baustellenpersonal, Bauleitung und Überwachung

1.11.1. Überwachungspflichten des AN:

Der AN erklärt ausdrücklich, dass er, seine Subunternehmer und seine Lieferanten die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten und dass er am vertraglich festgelegten Ort der Leistungserbringung hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern oder seinen Lieferanten beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBI. Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung seinen in § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a) und c) sanktionierten Kontrollverpflichtungen nachgekommen ist.

Der AN hat die Einhaltung dieser Kontrollpflichten, vor Arbeitsaufnahme, durch lückenlose Vorlage der entsprechenden Dokumente (Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung ...), dem AG nach Aufforderung nachzuweisen.

Der AN nominiert rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen örtlichen Bauleiter und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Bei der Nominierung sind die gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an den Bauleiter zu beachten. Bei Nichteinhaltung ist der AG berechtigt, auf Austausch zu bestehen.

1.11.2. Örtliche Bauleitung des AN:

Der örtliche Bauleiter des AN bzw dessen Stellvertreter muss während der gesamten Bauzeit durchgehend erreichbar sein und an allen projektbezogenen Besprechungen (zB Baubesprechung) auf Aufforderung des AG teilnehmen. Der Polier bzw dessen Stellvertreter muss während der tatsächlichen Leistungserbringung auf der Baustelle durchgehend anwesend sein.

Ein Wechsel des örtlichen Bauleiters sowie seines Stellvertreters, wie auch von Polieren bedarf der Zustimmung des AG. Bei einem Einsatz von fremdsprachigem Personal muss sich stets ein der deutschen Sprache mächtiger Vertreter des AN auf der Baustelle befinden. Der örtliche Bauleiter und Polier des AN muss Deutsch in Wort und Schrift beherrschen.

1.11.3. Überwachungsrechte des AG:

Der AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße und termingemäße Ausführung der Leistung des AN, seiner Subunternehmer und/oder seiner Lieferanten am jeweiligen Erfüllungsort (Baustelle, Herstellerwerk, Montagehalle) sowie die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften durch den AN, seiner Subunternehmer sowie seiner Lieferanten zu überprüfen. Dies gilt auch für Fälle, wo die Leistungserbringungen durch den AN, seiner Subunternehmer oder seiner Lieferanten außerhalb der Baustelle (zB Werk, Fertigungshalle, etc.) erfolgt. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer sowie seiner Lieferanten ermöglicht wird. Die durch derartige Kontrollen beim AN, seinen Subunternehmern oder seinen Lieferanten entstehenden Kosten trägt der AN.

Der AN hat die Ausführungsunterlagen (sowie sonstige Unterlagen) auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen. Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind als vertraulich vom AN zu kennzeichnen. Dem AG bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vom AG vertraulich zu behandeln. Der AN wird durch die

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 7 von 32

Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

1.12. <u>Koordinierung auf der Baustelle - Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG,)</u> Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

Den AN trifft gemäß § 8 ASchG, § 3 BauKG bzw § 4 BauV eine umfassende Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit mit allen auf der Baustelle Tätigen. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen ist der AN darüber hinaus verpflichtet, den AG sowie die eingesetzten Verantwortlichen (Koordinatoren, Projektleiter) bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem ASchG, BauKG bzw. BauV bestmöglich zu unterstützen.

Insbesondere gewährleistet er, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG umgesetzt sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan eingehalten werden. Ist auf das betreffende Projekt das BauKG nicht anzuwenden, gelten jedenfalls die Bestimmungen des ASchG.

1.13. Baustellensicherheit

Es ist Angelegenheit des AN - gemäß § 3 BauV - Arbeiten die länger als fünf Tage andauern oder Asbest beinhalten, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden und dies dem AG nachzuweisen.

Die Unterweisung und Information jener für die Sicherheit zuständigen Aufsichtsperson des AN erfolgt durch den AG.

Der AN hat die Pflicht, seine Mitarbeiter über die sichere Durchführung der Arbeiten sowie über die Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dem AG die Unterweisung der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn schriftlich nachzuweisen. Weiters hat der AN auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu achten und alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zur Verhütung von Unfällen nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Der AN hat gemäß § 4 BauV auch eine für die Sicherheit zuständige Aufsichtsperson zu nominieren. Diese Funktion kann auch durch den örtlichen Bauleiter wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann auf einer Baustelle, auf der mehrere AN gleichzeitig beschäftigt sind, vom AG ein Baustellenkoordinator bestellt werden.

Die vom AN nominierte Aufsichtsperson hat in Belangen des Arbeitnehmerschutzes den Anweisungen des Baustellenkoordinators Folge zu leisten, ohne dass dadurch die Verantwortung dieser Aufsichtsperson für die Mitarbeiter des jeweiligen AN bzw. die Mitarbeiter von Subunternehmern / Lieferanten eingeschränkt wird.

Unfälle sind dem AG sofort schriftlich durch Übersendung von Durchschlägen der vorgeschriebenen Unfallanzeigen zu melden.

Arbeitnehmer des AN bzw des Subunternehmer des AN und/oder des Lieferanten des AN, die sich grob ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die Durchführung der Leistungen der Auftragnehmer auf der Baustelle beeinträchtigen, sind auf Verlangen des AG abzuziehen.

Personen, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, können sofort von der Baustelle verwiesen werden, ohne Anspruch auf Mehrkosten.

1.14. Prüf- und Warnpflicht

Der AN hat die Pflicht, alle Beistellungen des AG, insbesondere:

- Baugrund, Einbauort, Einbaustelle, Transportwege
- beigestellte Stoffe, Materialien und Anlagenteile
- bestehenden Baubestand
- Weisungen des AG
- Unterlagen des AG
- Vorleistungen der Ziviltechniker und Technischen Büros (Pläne, Berechnungen, Bodengutachten usw.)
- Vorleistungen der Vorunternehmen (vor allem Professionistenleistungen)
- Koordination mit anderen AN
- Vorarbeiten des AG

so bald wie möglich umfassend zu prüfen und die auf Grund der Fachkenntnis eines Fachmanns nach dem Stand der Technik bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw dessen Tauglichkeit dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat auch die mögliche Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie Änderungen des Standes der Technik betreffend seine Leistungen seit dem vorletzten Tag des Endes seiner Angebotsfrist zu prüfen.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 8 von 32

Der AN hat bei seiner Preisbildung auch aufwendigere, umfangreichere und kostenintensivere Untersuchungen, die erfahrungsgemäß zweckmäßig sind, einzukalkulieren und diese Untersuchungen bei Erkennbarkeit der Zweckmäßigkeit der Durchführung dieser Prüfungen auf seine Kosten zu veranlassen.

Der AN hat auch die Pflicht, die Beistellungen umgehend dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Mehr-, Zusatzkosten und/oder Terminverschiebungen für den AG ergeben und gegebenenfalls, wenn dies der Fall ist, unverzüglich, jedenfalls vor Leistungserbringung, ein Zusatzangebot gemäß Punkt 1.18 zu legen.

Darüber hinaus ist der AN in seinem Fachgebiet zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Pflicht zur umfassenden Beratung des Bauherrn
- Pflicht zu Verbesserungsvorschlägen im zumutbaren Ausmaß

Die schriftliche Mitteilung hinsichtlich Mängel oder Bedenken zu oben genannten Punkten hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen. Nach Möglichkeit mit der Warnung, jedenfalls innerhalb einer zumutbaren Frist, hat der AN Vorschläge zur Behebung und/oder Verbesserung zu machen. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung in vollem Umfang.

Klargestellt wird zur Prüfungstätigkeit des AG und seiner Konsulenten, dass die Prüfung der vom AN dem AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen durch den AG (bzw seiner Konsulenten) den AN weder von seiner Prüf-, Rügeund Warnpflicht entbindet noch die volle Haftung des AN verringert.

1.15. Prüfungen und Materialien

Für die zur Verwendung kommenden, nicht vom AG beigestellten, Materialien sind auf Verlangen des AG ohne Mehrkosten die behördlichen Zulassungen bzw. Prüfzertifikate nachzuweisen.

Der Nachweis der geforderten Qualität erfolgt ohne gesonderte Vergütung durch Beibringung von Mustern, Attesten und Referenzen oder in anderer geeigneter Weise.

Der AG behält sich über die anwendbaren technischen Normen und den Auftrag hinausgehende Güteprüfungen der Werkstoffe sowie Probebelastungen von Bauteilen etc. bis zur Übernahme vor. Die Kosten dieser zusätzlichen Prüfungen gehen zu Lasten des AGs, wenn das Prüfergebnis die Vertragsgemäßheit bestätigt, in allen anderen Fällen zu Lasten des AN.

1.16. Dokumentationspflicht des AN / Bautagesberichte

1.16.1. Allgemeines zur Dokumentationspflicht des AN:

Der AN ist zur laufenden Dokumentation seiner Arbeiten und Leistungen verpflichtet (Bautagesberichte, Fotodokumentation, Berichte etc.). Er hat diese Dokumentation zu ordnen, zu sammeln und an den AG in Papierform und in elektronischer Form laufend zu übergeben. Nach Abschluss der Leistungen hat der AN die gesamte Dokumentation nochmals an den AG geordnet in Papierform und elektronischer Form im Rahmen der Bestandsdokumentation zu übergeben. Der AN hat eine Kopie seiner Dokumentation 10 Jahre nach Übernahme aufzubewahren und diese dem AG jederzeit gegen Kopierkostenersatz zur Verfügung zu stellen.

1.16.2. Fotodokumentation / Bestandsdokumentation:

Der AN hat auch eine Fotodokumentation über alle wesentlichen Ausführungsschritte anzulegen, wobei insbesondere jene Arbeitsschritte des AN genauer zu dokumentieren sind, die bei der Übernahme gemäß Punkt 1.28 nicht mehr überprüft werden können. Die Fotos sind zu ordnen und zu beschriften (Datum, Ort auf der Baustelle und Thema). Der AN hat eine Bestandsdokumentation aller von ihm verwendeten Materialen samt Qualitätsnachweise zu erstellen, die er spätestens beim Übernahmetermin vollständig in Papierform und in elektronischer Form dem AG zu übergeben hat. Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Bestandsdokumentation ist der AN an die Vorgaben des AG gebunden.

1.16.3. Bautagesberichte:

Der AN hat Bautagesberichte zu führen. Diese sind regelmäßig, in zu vereinbarenden Intervallen (zB täglich oder wöchentlich) der Örtlichen Bauaufsicht des AG bzw dem AG-Vertreter zur Bestätigung vorzulegen, wobei das Original der Berichte beim AG verbleibt.

1.17. Ausschluss Anfechtung wegen Irrtums / Nachforderungsausschluss

Der AN erklärt unwiderruflich, dass er damit einverstanden ist, dass die Anfechtung (bzw Anpassung) des Vertrags (und allfälliger aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehender Zusatzangebote, Zusatzaufträge und/oder sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen des AN) durch den AN wegen (1) Kalkulationsirrtums des AN sowie auch wegen (2) sonstiger, vom AG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasster Irrtümer, ausgeschlossen ist.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 9 von 32

Nach- und/oder Mehrkostenforderungen des AN betreffend den Vertrag und/oder erteilter Zusatzaufträge wegen irrtümlich nicht eingepreister Leistungen oder wegen sonstiger Kalkulationsirrtümer (zB Fehlbeurteilung des Ausmaßes der Erschwernisse, Behinderungen, Schutzmaßnahmen, Rechenfehler etc) sind ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn der Kalkulationsirrtum des AN dem AG aus den Kalkulationsblättern auffallen hätte müssen.

1.18. <u>Leistungsabweichung (Behinderungen bzw Leistungsänderungen) und ihre Folgen / Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF)</u>

1.18.1. Allgemeines | Projektziel:

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Projektziels notwendig ist. Das Projektziel ergibt sich aus der Projektbeschreibung, der Leistungsbeschreibung sowie den Leistungsverzeichnissen und sonstigen technischen Unterlagen (zB Pläne). Der AN kann eine Leistungsänderung nur dann schriftlich ablehnen, wenn er den Nachweis erbringt, dass ihm diese Leistungsänderung aus objektiven Gründen nicht zumutbar ist. Das Ablehnungsrecht hat der AN bei sonstigem Erlöschen des Rechts unverzüglich auszuüben. Ein solches Ablehnungsrecht steht dem AN nicht zu, wenn die vom AG angeordneten Leistungsänderungen insgesamt zu zusätzlichen Leistungen bis zu einer Höhe von 30 % des ursprünglichen Auftragswerts führen.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

1.18.2. Änderungsüberwachung des AN (Monitoring):

Es ist eine zentrale Verpflichtung des AN, laufend alle Anordnungen, Angaben, Vorkommnisse, Leistungsstörungen, Informationen und Pläne auch dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Änderungen auf das Vertragsverhältnis betreffend Mehr-/ Minderkostenansprüche, Termine oder Qualitäten ergeben bzw ergeben können. Der AN hat dazugehörige Nachweise einzuholen und auch gegebenenfalls externe Untersuchungen zu veranlassen. Es ist die Aufgabe des AN, den AG laufend und unverzüglich über derartige Änderungen zu informieren (Änderungsmeldung) und unmittelbar nach Erkennbarkeit der Mehr-/Minderkosten ordnungsgemäße Zusatzangebote zu legen. Dem AN ist bekannt, dass die verspätete Legung von Zusatzangeboten zum Anspruchsverlust führt. Dies auch deshalb, weil es für den AG von zentraler Bedeutung ist, über die drohenden Kostenveränderungen aktuell informiert zu sein.

Die Kosten dieser laufenden Änderungsüberwachung (Monitoring) samt Nachweisführung und Erstellung der Zusatzangebote hat der AN in seine Einheitspreise einzukalkulieren. Diese Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.18.3. Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner:

1.18.3.1. Zuordnung zur Sphäre des AG:

a) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), Stoffe (zB Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (zB Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist (zB zusätzliche Risikoübernahme durch den AN).

Allerdings gelten alle Zuordnungen zur Sphäre des AG, die für den AN bei ordnungsgemäßer Prüfung, Besichtigung und Erkundung bis zur Auftragserteilung erkennbar waren, als bekannt und als in die Preise des AN einkalkuliert.

b) Klargestellt wird, dass die Prüf- und Warnpflicht des AN betreffend die Zuordnungen zur Sphäre des AG davon unberührt bleibt und voll aufrecht ist (siehe Punkt 1.14).

1.18.3.2. Zuordnung zur Sphäre des AN:

- a) Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN (zB Gerätewahl; Wahl der Arbeitsmethode; Bewilligungsrisiko betreffend die Geräte; arbeitsrechtliche Auflagen; nach Auftragserteilung eintretende Gesetzes- bzw Normenänderungen bei Umständen, die der Sphäre des AN zugeordnet sind und/oder die Betriebsmittel des AN [Maschinen, Geräte, Materialien, Mensch etc.] betreffen, etc.) sowie die vom AN gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.
- b) Alle sonstigen Risiken aus der neutralen Sphäre (zB öffentlicher Verkehr, Streik, Demonstrationen, Schlechtwetter, Naturereignisse, Änderung von Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben etc.).
- c) Der Sphäre des AN werden weiters zugeordnet:
 - (1) Alle Ereignisse, welche nicht dem AG gemäß Punkt 1.18.3.1 zugeordnet sind.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 10 von 32

(2) Alle zusätzlichen Risiken, die aus Alternativangeboten (zB garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten folgen sowie Risiken betreffend Mehrkosten zur Erreichung der Gleichwertigkeit.

Hinsichtlich des allfälligen Anspruchs des AN auf Verlängerung der vereinbarten Termine bei Verzögerungen aus Risiken, die seiner Sphäre zugeordnet sind, siehe unten Punkt 1.18.12.

1.18.4. Mitteilungspflichten / Anmeldung MKF:

Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes (Mehr- oder Minderkostenforderung [MKF]) vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich schriftlich unverzüglich – spätestens 2 Wochen nach Erkennbarkeit der Leistungsänderung – anzumelden.

Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts dem Grunde nach ehestens – spätestens 2 Wochen nach Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung – nachweislich schriftlich anzumelden.

Zusatzangebote wegen MKF auf Grund von Leistungsabweichungen sind – nach Anmeldung dem Grunde nach – vollständig und in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen.

1.18.5. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts:

1.18.5.1. Voraussetzungen:

- a) Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der AN hat eine berechtigte MKF auf Vertragsanpassung fristgerecht angemeldet.
 - Der AN hat eine berechtigte MKF mittels Zusatzangebots in prüffähiger Form vorgelegt.
- b) Dabei ist zu beachten: Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung des AG und die Darlegung der Änderung aus. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.
- c) Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt (zB Minderkostenforderung), wobei der AN verpflichtet ist, den AG auf Minderkosten, die sich aus einer Leistungsänderung bzw Leistungsstörung ergeben, schriftlich hinzuweisen.

1.18.5.2. Ermittlung:

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes samt Berücksichtigung des allfälligen Nachlasses sowie Skonto) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen. Die neuen Preise sind allerdings der Höhe nach insoweit gedeckelt, als dass der neue Preis maximal der angemessene Marktpreis sein kann, auch wenn die Ermittlung auf Preisbasis des Vertrags einen höheren (neuen) Preis ergeben würde.

Zur Preisprüfung der (MKF) Zusatzangebote sind vom AN die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zu Grunde lagen, sowie alle "K-Blätter" samt allfälligen aktuellen Preislisten, vorzulegen.

Der AG ist weiters berechtigt, zur Überprüfung des Zusatzangebots zusätzliche Angaben und Nachweise zur Höhe (zB Kopien von Angeboten, Rechnungen, Lieferanten- oder Subunternehmerverträge, Sub-Lieferanten oder Sub-Subunternehmerverträge) und zum Grunde (zB rechtliche und technische Begründung, Nachweise oder Befunde, Nachweise zu den Auswirkungen auf die Leistungserbringung) zu erhalten.

Der AG hat das Zusatzangebot binnen angemessener Frist zu prüfen und über deren Beauftragung zu entscheiden (Zusatzauftrag - SAP Bestellung). Der AN darf vor Erteilung des Zusatzauftrags mit den Zusatzleistungen nicht beginnen. Ist im Zusatzauftrag nichts Gegenteiliges festgelegt, haben alle vereinbarten Pönaletermine unverändert Gültigkeit.

Allerdings hat der AG das Recht, den Beginn der Leistungserfüllung des Zusatzangebotes anzuordnen, wenn der AG das Zusatzangebot dem Grunde nach anerkennt, nur mehr die Ermittlung der Höhe des Entgelts der im Zusatzangebot angebotenen Leistungen zwischen dem AN und dem AG strittig ist und der AG erklärt, dass er den aus der

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 11 von 32

Ermittlung laut obigen Absätzen folgenden neuen Preis für diese Zusatzleistungen bezahlen wird. Der AN hat in diesem Fall kein Leistungsverweigerungsrecht und auch kein Recht auf Verdünnung der Leistungen (wie zB teilweise Leistungseinstellung, Verzögerungen usw). Klarstellend vereinbart ist, dass der AG mit Anordnung der Leistungserbringung betreffend die Leistungen des Zusatzangebots die strittige Höhe des vom AN gelegten Zusatzangebots nicht anerkennt. Diese Anordnung des AG ist nur gültig, wenn sie schriftlich in einem gesonderten Schreiben erfolgt.

1.18.5.3. Vollständigkeit des Zusatzangebots und Vertragsgrundlagen:

Eine Mehrkostenforderung muss insbesondere auch im Hinblick sämtlicher Auswirkungen auf den bestehenden Vertrag und die bereits beauftragten Zusatzaufträge, soweit zum Zeitpunkt der Einreichung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar, vollständig sein. Soweit Auswirkungen von Mehrkostenforderungen für den AN erkennbar waren und im Zusatzangebot nicht konkret angeführt wurden, verliert der AN bezüglich der erkennbaren Mehrkosten aus diesen Auswirkungen den Anspruch auf zusätzliches Entgelt.

Mit Abgabe des Zusatzangebots erklärt der AN, dass er alle Leistungen und Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Leistungsabweichung eingepreist hat und dass für das Zusatzangebot die in Punkt 1.1 angeführten Vertragsgrundlagen gelten.

An das Zusatzangebot ist der AN 3 Monate gebunden.

1.18.6. Anspruchsverlust des AN:

1.18.6.1.Bei Leistungsänderungen des AG:

Erbringt der AN eine erkennbare Leistungsänderung (bzw Teile davon) ohne vorherige Anmeldung und Legung eines Zusatzangebots, tritt umfassender Anspruchsverlust für den erbrachten Leistungsteil ein, soweit für den AN bei ordnungsgemäßem "Monitoring" Mehrkosten vor seiner Leistungserbringung erkennbar waren und ihm die Anmeldung dem Grunde nach und Legung eines Zusatzangebots vor Leistungserbringung objektiv möglich gewesen wären. Es gilt die Vermutung, dass die Erkennbarkeit für den AN vor Leistungserbringung gegeben ist.

1.18.6.2.Bei AG-Leistungsstörungen:

Der Verlust des Ersatzes der beim AN angelaufenen Mehrkosten (aus welchem Rechtsgrund auch immer) wegen AG-Leistungsstörungen tritt für folgende Dauer ein: Der AN unterlässt es trotz Erkennbarkeit der AG-Leitungsstörung bei ordnungsgemäßem "Monitoring" unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erkennbarkeit der Behinderung, die MKF anzumelden und unverzüglich, jedenfalls binnen weiterer 3 Wochen ein Zusatzangebot zu legen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der AN ein - wenn auch verspätetes - Zusatzangebot legt, verhindert er einen weiteren Verlust des Ersatzes seiner Mehrkosten nach diesem Zeitpunkt.

Spätestens tritt der umfassende Anspruchsverlust des AN (inkl. Schadenersatz) wegen AG-Leistungsstörungen ein, wenn der AN auch sechs Monate nach Wegfall der Behinderung kein Zusatzangebot gelegt hat, selbst wenn er eine Anmeldung dem Grunde nach angezeigt hat.

1.18.7. Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung:

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 30 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Hinsichtlich des Verlustes aller Mehrkostenansprüche des AN wegen Mengenänderungen gilt die Regelung zum Anspruchsverlust betreffend Leistungsänderungen (Punkt 1.18.6.1).

Vereinbart ist, dass Umstände, die zu einer Änderung der ausgeschriebenen Mengen führen und innerhalb des Leistungszieles sind, keine Leistungsabweichungen sind und innerhalb der oben angeführten Mengenänderungen mit den vereinbarten Einheitspreisen vergütet werden können.

1.18.8. Nachteilsabgeltung

Erwächst dem AN, bei einer - vor Vertragsabschluss vom AN im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen nicht erkenn-/erwartbaren (zB Optionen, Mengenänderungen laut Punkt 1.18.7, angekündigte mögliche Redimensionierungen) - Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte (zB Zusatzaufträge) abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil mit folgenden Einschränkungen abzugelten: Nicht abgegolten werden der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, der entgangene Gewinn, das kalkulierte Wagnis und jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte. Bis zur Grenze von 20 % der Auftragssumme erfolgt keine Nachteilsabgeltung, was der AN bei seiner Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen hat.

Die Bemessungsbasis für die obige Nachteilsabgeltung beinhaltet nicht die Minderungen der Auftragssumme und/oder den Entfall von Teilen einer Leistung aufgrund des Nichtanfalls von z.B. Optionen oder Regieleistungen.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 12 von 32

Die Nachteile aus der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20 % können einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den nicht erkennbaren entfallenen Leistungen abgegolten werden.

1.18.9. Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen:

a) Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden (hinsichtlich des Anspruchsverlustes des AN betreffend MKF gilt Punkt 1.18.6).

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

b) Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag (zB es kommt nicht zur Erteilung des Zusatzauftrags) oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt. Der Umstand, dass die Arbeiten in Gegenwart von Überwachungsorganen des AG ausgeführt werden oder dass die Leistungen vom AG bei der Übernahme gemäß Punkt 1.28 übernommen werden, gilt nicht als Anerkennung seitens des AG.

Anerkennt der AG die nicht beauftragten Leistungen nicht im Nachhinein (schriftlich), sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN erfolgen kann.

c) Waren die nicht beauftragten Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen und ein Zusatzangebot zu legen. Der AG hat solche Leistungen des AN wegen Gefahr im Verzug soweit anzuerkennen und zu vergüten, als der AG bei Nichtvergütung unrechtmäßig bereichert wäre.

1.18.10. Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen

1.18.10.1. Kostentragung für fristgerecht angemeldete Mehrkostenforderungen

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Kosten für die Bearbeitung von rechtzeitig angemeldeten, nicht überhöhten und berechtigten Mehrkostenforderungen dem AN nicht in Rechnung. Dies gilt auch für Minderkostenforderungen des AG.

1.18.10.2. Kostentragung für verspätet angemeldete / überhöhte / unberechtigte Mehrkostenforderungen

- (1) Meldet der AN Mehrkostenforderungen um mehr als 2 Monate verspätet an und tritt nicht schon aus diesem Grunde Anspruchsverlust ein, hat der AN dem AG sämtliche Kosten aus oder im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Mehrkostenforderung zu ersetzen. Jedenfalls hat der AN an den AG eine Mindest-Bearbeitungsgebühr von mindestens netto Euro 2.500,--, höchstens jedoch 10 % des höchsten Betrags (exkl. USt), mit dem der AN diese Mehrkostenforderung jemals angemeldet hat, zu bezahlen. Diesen Betrag darf der AG von der nächsten Rechnung nach Anmeldung der Mehrkostenforderung in Abzug bringen oder gesondert verrechnen.
- (2) Meldet der AN Mehrkostenforderungen fristgerecht der Höhe nach an, welche dem Grunde nach berechtigt sind, die aber gegenüber der berechtigten Mehrkostenforderungen um mehr als 50 % überhöht angemeldet wurden (berechnet vom höchsten vom AN jemals für diese Mehrkostenforderung angemeldeten Betrag zur Höhe des tatsächlich beauftragten Zusatzangebots), hat der AN dem AG eine Pönale für die überhöhte Anmeldung von 10 % des überhöhten Betrags (exkl. USt) zu bezahlen (berechnet vom höchsten vom AN jemals für diese Mehrkostenforderung angemeldeten Betrag zur Höhe des tatsächlich beauftragten Zusatzangebots). Diesen Betrag darf der AG von der nächsten oder einer späteren Rechnung nach Abschluss der Prüfung der Mehrkostenforderung in Abzug bringen. Diese Pönale wird nicht schlagend, wenn der AN die überhöhte Mehrkostenforderung (i) nach begründeter Ablehnung durch den AG, (ii) nach Erörterung der Mehrkostenforderung in der darauf folgenden Besprechung und (iii) spätestens bis zur / in der darauf folgenden Besprechung zu dieser Mehrkostenforderung auf die berechtigte Höhe (Schwankungsbreite noch maximal +25 %) reduziert.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 13 von 32

- (3) Meldet der AN Mehrkostenforderungen fristgerecht dem Grunde nach an, welche dem Grunde nach nicht berechtigt sind, hat der AN dem AG eine Pönale für die unberechtigte Anmeldung von 10 % des (höchsten) angemeldeten Betrags (exkl. USt) zu bezahlen. Diesen Betrag darf der AG von der nächsten Rechnung nach Ablehnung der Mehrkostenforderung dem Grunde nach in Abzug bringen. Diese Pönale wird nicht schlagend, wenn der AN die Mehrkostenforderung (i) nach begründeter Ablehnung durch den AG, (ii) nach Erörterung der Mehrkostenforderung in der darauf folgenden Besprechung und (iii) spätestens bis zur / in der darauf folgenden Besprechung endgültig zurückzieht.
- (4) Hat der AN die Mehrkostenforderung lediglich dem Grunde nach angemeldet, ohne die Höhe zu beziffern lässt sich also die Pönale der Höhe nach nicht bestimmen hat der AN alle beim AG und seinen Beratern für die Prüfung anfallenden Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 15 % zu bezahlen.
- (5) Ist eine verspätet angemeldete Mehrkostenforderung darüber hinaus unberechtigt oder überhöht, kommen zur Bearbeitungsgebühr noch die oben angeführten Pönalen (kumulativ) hinzu.
- (6) Der AG hat das Recht, aber nicht die Pflicht, auf diese Bearbeitungsgebühr sowie auf die Pönalebeträge zu verzichten, wobei der AN darauf keinen Anspruch hat.

1.18.11. Änderung Termine / Fristen bei Leistungsabweichungen, die der AG zu vertreten hat:

Ist wegen Leistungsänderungen oder AG-Leistungsstörungen eine Verzögerung der Ausführung unvermeidbar, so hat der AN mit der Legung des Zusatzangebots auch die Veränderung seiner Leistungsfrist anzumelden. Er hat zu belegen, welche Leistungsfriständerung für die Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung angemessen ist.

Meldet der AN mit der Legung seines Zusatzangebots keine Leistungsfriständerung an, obwohl diese für ihn bei ordnungsgemäßem Monitoring erkennbar war, ist sein allfälliger Anspruch auf Leistungsfristverlängerung verwirkt und es gelten alle bis dahin vereinbarten Termine, Fristen und Pönaletermine weiter.

Kommt bei rechtzeitiger Anmeldung über die Leistungsfriständerung wegen Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung keine Einigung zustande, verschieben sich alle Termine, Fristen und Pönaletermine um die Frist, die für die Leistungsänderung bzw AG-Leistungsstörung angemessen ist.

Es kommt auch dann zu dieser Verschiebung der Pönaletermine, wenn sich die Art der Leistungserbringung grundlegend geändert hat, also zB der bisherige Terminplan "über den Haufen" geworfen wird.

1.18.12. Änderung Termine / Fristen bei Leistungsabweichungen, die der AG nicht zu vertreten hat:

Kommt es zu Leistungsabweichungen (zB Behinderungen), die der Sphäre des AN gemäß Punkt 1.18.3.2 zugeordnet sind, und löst diese AN-Leistungsabweichung Mehrkosten beim AN aus, hat diese Mehrkosten der AN ohne gesonderte Vergütung seitens des AG zu tragen. Auch allfällige Mehrkosten des AG hat der AN zu tragen.

Ist mit dieser AN-Leistungsabweichung auch eine Verzögerung der Ausführung unvermeidbar, obwohl der AN alles einem Fachmann zumutbare unternommen hat, um die Verzögerung wieder zu forcieren, und trifft den AN, seinen Subunternehmer sowie seinen Lieferanten an der Verzögerung kein Verschulden, so hat der AN – bei fristgerechter Anmeldung der Leistungsfriständerung – einen Anspruch auf Verlängerung seiner Leistungsfristen um folgende Dauer: Dauer der Behinderung seiner Ausführung, abzüglich der mit zumutbarem Aufwand erzielbaren Forcierungsdauer. Die Mehrkosten (zB laufende Baustellengemeinkosten des AN) trägt der AN.

Um den Anspruch auf Änderung der Leistungsfrist zu wahren, hat der AN innerhalb von 2 Wochen ab Erkennbarkeit des Eintritts einer Verzögerung bei ordnungsgemäßem Monitoring, spätestens drei Werktage nach Eintritt der Verzögerung, beim AG seinen Anspruch auf Leistungsfristverlängerung mit einer schriftlichen Änderungsmeldung anzumelden.

In der schriftlichen Änderungsmeldung hat der AN darzulegen, warum den AN, seinen Subunternehmer und seinen Lieferanten kein Verschulden an der Verzögerung trifft, warum trotz zumutbarer Forcierungsmaßnahmen eine Verzögerung trotzdem eintritt, weshalb die Verzögerung für die Folgetermine zeitkritisch ist und (soweit schon ermittelbar) welche zeitlichen Folgen die Verzögerung auf alle Termine und Fristen hat.

Meldet der AN innerhalb der zuvor angeführten Frist die Leistungsfriständerung schriftlich nicht an, ist sein allfälliger Anspruch auf Leistungsfristverlängerung verwirkt und es gelten alle bis dahin vereinbarten Termine, Fristen und Pönaletermine weiter.

Über die dem AN zustehende Leistungsfristverlängerung ist zu versuchen, Einvernehmen herzustellen. Kommt bei rechtzeitiger Anmeldung über die Leistungsfriständerung wegen AN-Leistungsabweichungen keine Einigung zustande, darf der AN deshalb seine Leistungsfortsetzung nicht einstellen und es verschieben sich alle Termine, Fristen und Pönaletermine um die Dauer der Behinderung, abzüglich der mit zumutbarem Aufwand erzielbaren Forcierungsdauer.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 14 von 32

1.19. Regieleistungen

Regieleistungen, deren Mengen sich innerhalb der Mengen der Regiepositionen der Bestellung befinden (Regieleistungs-Pool), dürfen nur über besondere Anordnung des AG-Vertreters (siehe oben Punkt 1.3.2) erfolgen. Mündliche Anordnungen sind durch den AN in den Bautagesberichten als Regieauftrag zu dokumentieren und binnen 10 Arbeitstagen dem AG-Vertreter zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen.

Die anfallenden Regieleistungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen zehn Arbeitstagen auf Regielisten, mit genauer Angabe über die Art der durchgeführten Arbeiten, zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Unbestätigte Regieleistungen werden nicht vergütet. Eine Überschreitung der Mengen der Regiepositionen gemäß Auftragsleistungsverzeichnis um mehr als 30 % ist dem AG-Vertreter nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist, sind die Regieleistungen nach Bestätigung durch den AG-Vertreter mit der nächsten laufenden Rechnung (Teil- und/oder Schlussrechnung) zu verrechnen.

1.20. Preise / Nebenleistungen

Die angebotenen Einheits-, Pauschal- oder Regiepreise für die Hauptleistungen beinhalten sämtliche Hilfs- und Nebenleistungen die zur einwandfreien gebrauchsfertigen Verwendung der betreffenden Leistungen erforderlich sind, auch wenn einzelnes im Leistungsverzeichnis nicht erschöpfend beschrieben ist.

Insbesondere gelten auch folgende Hilfs- und Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen;
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagrisse auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte; Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschrankungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen, Liefern und Beistellen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
- Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes, wenn relevant, frostfreies einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) Sicherungen der eigenen Arbeiten nach dem Stand der Technik, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;
- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- 16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.

Sämtliche vom AN angebotenen Preise sind Festpreise, sofern es in der Ausschreibung nicht anders angegeben ist.

Die Festpreise beinhalten Kosten für Sondererstattungen, Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Auslösen, alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen, einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und Vorschriften und Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder von Werkstücken die bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind. Dies gilt auch, wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 15 von 32

1.21. Mengengarantie bei Beauftragung eines Alternativangebotes

Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes abgeschlossen wurde, gilt – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.

Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen.

Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG ergeben und ausgeschlossen ist, dass die Kosten aus dieser Änderung mit der vom AN angebotenen Alternative zusammenhängen. Das Risiko der Tauglichkeit und Verträglichkeit der Alternative mit den Beistellungen des AG trägt ausschließlich der AN.

Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach Punkt 1.18 (Leistungsabweichung und ihre Folgen). Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

1.22. Rechnungslegung

Rechnungen müssen in überprüfbarer Form gehalten sein. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

1.22.1. Abrechnungsunterlagen:

Seitens des AN sind nach Weisungen des AG ohne besondere Vergütung die Abrechnungspläne, Berechnungen, Lageskizzen, Mengenaufstellungen etc. anzufertigen, welche u.a. als Grundlage für die Aufstellung der Rechnungen dienen.

1.22.2. Mengenfeststellung:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist mittels EDV abzurechnen. Es ist die hierfür geltende ÖNORM A 2063 einschließlich Datenträgeraustausch anzuwenden. Der AN haftet für die Qualität seiner Daten und hält den AG im Falle eines Virenbefalles schadlos.

Der AN ist verpflichtet, die Rechnungen und auch die Aufmaßblätter und die Mengenberechnung der Gliederung des AG entsprechend zu gestalten. Der jeweilige Bauteilcode (= Untergruppe It. ÖNORM A 2063) ist zu jedem Berechnungsansatz anzugeben. Unzureichende Angaben bedeuten eine mangelhafte Rechnungslegung.

Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind gleichlaufend mit dem Bauffortschritt auf Grundlage der ÖNORM A 2063 schlussrechnungsmäßig (keine Schätzmengen) zu ermitteln.

Die Ausmaßfeststellung (Feldaufnahmeblätter von Naturmaßen, Planmaßen, Angaben von Verrechnungseinheiten) ist vom AN aufzubereiten und in die EDV zu übertragen.

Für die Abrechnung gelten, sofern nicht anders festgelegt und dies nicht im Widerspruch mit den gegenständlichen KAB-Bau ist, die jeweiligen Abrechnungs-Bestimmungen der Werksvertragsnormen bzw. die RVS- Richtlinien im Straßenbau über die Feststellung des Aufmaßes.

Eventuell vereinbarte Preisgleitungen sind gesondert auszuweisen.

1.22.3. Rechnungslegungsverfahren

Aus Gründen der Vorgaben aus dem Umsatzsteuergesetz für Rechnungen, die den AG zum Vorsteuerabzug berechtigen, akzeptiert der AG nur Rechnungen des AN, die lediglich unstrittige Positionen und unstrittige, einvernehmlich abgestimmte Aufmaße enthalten, weil der AG keine eigenen Korrekturen in den Rechnungen des AN vornehmen kann, um seine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Die Legung von Teilschlussrechnungen wird ausgeschlossen. Es kommt daher folgendes "zweistufiges" Verfahren zur Legung von Rechnungen zur Anwendung.

1.22.4. Legung und Prüfung Rechnungskonzept | Prüffrist

Der AN hat ein Rechnungskonzept an den AG oder bei Bestehen einer ÖBA an die ÖBA (in analoger und digitaler Form) zu übersenden, welcher vom AG/von der ÖBA des AG (i) binnen 30 Kalendertagen bei Regie- und Teilrechnungen und (ii) binnen 45 Kalendertagen bei Schlussrechnungen zu prüfen ist (Prüffrist für Rechnungskonzept). Das Rechnungskonzept hat die gleichen inhaltlichen und formalen Anforderungen zu erfüllen, wie eine Rechnung. Nicht einvernehmlich abgestimmte Aufmaßblätter dürfen in die Mengenberechnung nicht aufgenommen werden. Abstriche des AG aus dem Rechnungskonzept oder sonstige Forderungen des AN, die der AG nicht akzeptiert, hat der AN in

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 16 von 32

einem gesonderten Kapitel mit dem Titel "strittige Positionen" aufzulisten (siehe Punkt 1.22.6). Die Aufmaßfeststellung und Mengenberechnung gilt immer vorbehaltlich der Legung bzw Prüfung der Schlussrechnung.

Auch bei Teilrechnungen ist vom AN bereits der genaue Umfang (nicht nur der zumindest annähernd ermittelte Umfang) der erbrachten Leistungen zu ermitteln. Die Prüffrist beginnt erst mit Einlangen des vollständigen, prüfbaren Rechnungskonzepts mit allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen beim AG/bei der ÖBA.

Hinsichtlich mangelhafter Rechnungskonzepte des AN gilt Punkt 1.22.10. Das Rechnungskonzept ist ebenfalls kumulierend aufzustellen. Die Rechnungsbeilagen verbleiben beim AG bzw bei der ÖBA.

Der AG /die ÖBA des AG übermittelt dem AN bis zum Ablauf der Prüffrist ihr Prüfergebnis zum Rechnungskonzept. Klargestellt wird, dass der Eingang des Rechnungskonzepts beim AG/bei der ÖBA des AG keine Zahlungsfrist sondern nur die Prüffrist auslöst.

1.22.5. Legung und Prüfung der Rechnung | Zahlungsfrist

Die Rechnung des AN muss mit dem Prüfergebnis des AG/der ÖBA des AG zum Rechnungskonzept übereinstimmen (Abweichungen sind unzulässig). Gibt es aus Sicht des AN strittige Positionen zum Prüfergebnis des AG/der ÖBA des AG zum Rechnungskonzept, so sind diese vom AN in einer "Liste der strittigen Positionen" gesondert einzureichen. Diese strittigen Positionen dürfen nicht in der Rechnung des AN enthalten sein (siehe 1.22.6).

Die Rechnung ist gemäß den Festlegungen in der Bestellung den AG und in Kopie per E-Mail an die Projektleitung des AG zu übersenden. Mangelfreie Rechnungen werden gemäß Kapitel 1.23 zur Zahlungsanweisung fällig (Zahlungsfrist).

Der AG akzeptiert nur mangelfreie Rechnungen des AN, die insbesondere (i) keine strittigen Positionen enthalten und (ii) vom Prüfergebnis des AG / der ÖBA zum Rechnungskonzept nicht abweichen. Widrigenfalls wird der AG die Rechnung gemäß Punkt 1.22.10 zur Verbesserung zurückstellen, wird die Zahlfrist bis zur Vorlage einer korrigierten Rechnung ausgesetzt und beginnt die Zahlungsfrist mit der Vorlage der neuen/korrigierten Rechnung neu zu laufen. Die Frist zur Legung einer Schlussrechnung beträgt 60 Kalendertage nach Übermittlung des Prüfungsergebnisses zum Rechnungskonzept der Schlussrechnung an den AN.

1.22.6. Strittige Positionen

Über die strittigen Positionen ist vom AN eine Liste zu erstellen. Die Liste der strittigen Positionen ist mit dem AG in gemeinsamen Besprechungen abzuarbeiten. Erfolgt innerhalb von zwei Besprechungen keine Einigung über die strittige(n) Position(en), ist der AN berechtigt, eine gesonderte Teilrechnung für diese strittige(n) Position(en) zu legen ("Teilrechnung über strittige Positionen"). Für diese gesonderte Teilrechnung gelten die Zahlungsfristen gemäß Punkt 1.23.1. Gibt es bei Legung der Schlussrechnung noch strittige Positionen, muss der AN gleichzeitig mit der Schlussrechnung eine gesonderte "Schlussrechnung über alle strittigen Positionen" legen. Für diese gesonderte Schlussrechnung gilt die Zahlungsfrist gemäß Punkt 1.23.1. Legt der AN keine gesonderte "Schlussrechnung über alle strittigen Positionen", erklärt der AN, dass es keine strittigen Positionen mehr gibt. Hinsichtlich der Geltendmachung von Nachforderungen seitens des AN betreffend irrtümlich nicht verrechneter strittiger Positionen kommt Punkt 1.22.11 zur Anwendung. Diese gesonderte(n) Rechnung(en) über strittige Positionen wird (werden) jedoch nur dann fällig, wenn die Gründe für die Strittigkeit der Position(en) ausschließlich in der Sphäre des AG liegen und der AN die Nachweise erbringt, (i) dass dem AN die strittige Position(en) im begehrten Ausmaß dem Grund und der Höhe nach zusteht und diese auch nicht überhöht verrechnet wird, (ii) es einen schriftlichen Auftrag für die strittige Position gibt und (iii) der AN alle Nachweise ordnungsgemäß erbracht hat, die seine vertragsgemäße Leistungserbringung betreffend die strittige Position(en) belegen.

1.22.7. Sonstiges zum Rechnungslegungsverfahren

Das Nichteinhalten dieses Ablaufschemas des Rechnungslaufs bedeutet eine mangelhafte Rechnungslegung, sodass für die eingereichte Rechnung die Zahlungsfrist bzw. für das eingereichte Rechnungskonzept die Prüffrist nicht ausgelöst wird. Für den Fall, dass der AN in einer Rechnung strittige und unstrittige Positionen gemeinsam verrechnet, tritt auch für die unstrittigen Positionen keine Fälligkeit ein und wird die gesamte Rechnung zur Korrektur und Anpassung an den Rechnungslauf an den AN zurückgestellt.

Klargestellt wird, dass der AG trotz einvernehmlich abgestimmter Aufmaßunterlagen bzw. Übermittlung von Prüfergebnissen zu den Rechnungskonzepten des AN jederzeit berechtigt ist, alle freigegebenen Aufmaßunterlagen / Rechnungskonzepte / bezahlten Rechnungen erneut zu prüfen und unrichtige Freigaben bzw unrichtige Zustimmungen zu korrigieren bzw. Überzahlungen rückzufordern.

Für sämtliche Leistungen des AN, für die gemäß dem Rechnungslauf Rechnung zu legen ist, gelten die in diesem Punkt angeführten Prüf- und Zahlungsfristen.

1.22.8. Teilrechnungen:

Die monatlichen Teilrechnungen haben den kumulierten Leistungsfortschritt seit Beginn der Arbeiten zu enthalten. Nach Freigabe des Rechnungskonzeptes durch die Bauaufsicht des AG bzw des AG-Vertreters übermittelt der AN

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 17 von 32

die Rechnung gemäß Festlegung in der Bestellung. Eine Kopie der Rechnung samt allen Unterlagen (sofern nicht schon übergeben) wird an die Bauaufsicht des AG übermittelt.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens der Rechnung.

Unabhängig davon, ob im Einzelfall besondere zusätzliche Beilagen seitens des AG gefordert werden, sind, sofern nicht im Zuge der Mengenberechnung bereits dem AG übergeben, den Teilrechnungen jedenfalls beizulegen:

- Feldaufmaßblätter
- Skizzenblätter (Planauszug) *)
- Aufmaßblätter
- Summenblätter
- Abrechnungspläne*)
- Regieberichte samt Regieaufmaßblätter *)
- Datenträger
- Liste der strittigen Positionen

1.22.9. Schlussrechnung:

Die Gesamtleistung (inklusive aller Zusatzangebote und aller sonstigen Forderungen des Auftragnehmers, selbst wenn sie noch strittig sind, aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bauvorhaben inkl. aller Regieleistungen gemäß Punkt 1.19) ist im Schlussrechnungskonzept, das als solches zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Teilrechnungen und –zahlungen, Haftungsrücklass, Vertragsstrafen, Prämien, Nachlässe und dgl. sind anzuführen.

Mit der Vorlage des Schlussrechnungskonzepts erklärt der AN, dass mit dem Schlussrechnungskonzept alle aus dem gegenständlichen Vertrag ableitbaren Forderungen jeglicher Art, einschließlich aller gesetzlich oder verwaltungsrechtlich zustehenden Vergütungen, Regelungen, Kostenerhöhungen etc. angeführt worden sind (zum Nachverrechnungsausschluss siehe Punkt 1.22.11).

Sofern nicht anders vereinbart, ist das Schlussrechnungskonzept binnen 3 Monaten nach Übernahme der Leistung durch den AG vom AN vorzulegen. Ist der AN trotz Setzung einer Nachfrist von vier Wochen mit der Rechnungslegung im Verzug, hat der AN über die in diesem Punkt geregelten Verzugsfolgen hinaus eine Pönale von EUR 500,00 (exkl. USt) pro Kalendertag zu leisten.

Dem Schlussrechnungskonzept / Der Schlussrechnung sind jedenfalls beizulegen:

- Summenblätter mit Darstellung der Verrechnungsmengen je Bauteilcode
- sämtliche Aufmaßblätter der jeweiligen Position, sortiert nach Abrechnungszeitraum *)
- Rechnungsliste
- sämtliche Regieberichte samt bestätigter Regieaufmaßblätter geordnet nach Nummern *)
- sämtliche Abrechnungspläne *)
- sämtliche Feldaufnahmeblätter bzw. Skizzenblätter geordnet nach Nummern *)
- sämtliche Prüfprotokolle von Eignungs-, Güte-, Kontroll-, Abnahme- und Funktionsprüfungen *)
- Massenbilanz gemäß den Anforderungen des AG. Dabei muss jedenfalls für jede Materialart (z. B. Humus, Schüttmaterial, etc.) gesondert eine Gegenüberstellung aller Anfalls- zu allen Verbrauchspositionen, erforderlichenfalls getrennt nach Preisperioden, erstellt werden.
- Baurestmassennachweise gemäß Punkt 1.8
- Liste der strittigen Positionen
- Übergabe der Dokumentation gemäß Punkt 1.16

*) soweit nicht bereits nachweislich der ÖBA übergeben

Im Schlussrechnungskonzept sind zusätzlich zu Vorangeführtem die Gesamtsumme sowie alle bereits geleisteten Teilzahlungen anzuführen. Mehr- oder Minderkosten sind getrennt von der Gesamtsumme der Bestellung auszuweisen.

Ein vom AN im Zuge der Angebotslegung gewährter Nachlass (zB auf die Schlussrechnungssumme) steht dem AG auch bei sämtlichen Zusatzaufträgen und/oder bei Mengenänderungen zu. Der einmal gewährte Nachlass seitens des AN gilt daher auch für sämtliche Mehrkostenforderungen im Zusammenhang mit Leistungsänderungen und für Mengenänderungen (Mehrungen). Dies gilt auch für allfällige Skontovereinbarungen.

1.22.10. Mangelhafte Rechnungslegung des AN:

Ist eine Schlussrechnung, Teilrechnung, Regierechnung oder ein Rechnungskonzept des AN mangelhaft (fehlende Unterlagen, Rechnungsfehler, Aufmaßfehler etc.), ist diese Unterlage dem AN zur Verbesserung zurückzustellen und vom AN binnen 14 Kalendertagen zu korrigieren, neu auszustellen (sodass die Korrekturen auf der Rechnung nicht mehr ersichtlich sind) und erneut vorzulegen. Sämtliche Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen beginnen neu zu laufen, wenn der AN die um die Mängel verbesserte Rechnung / Rechnungskonzept erneut gelegt hat. Zur Vorgangsweise

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 18 von 32

^{*)} gegebenenfalls

bei strittigen Positionen wird auf Punkt 1.22.6 verwiesen und kommt daher das in Punkt 1.22.4 Verfahren zur Legung von Rechnungen zur Anwendung.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird die Legung von Teilschlussrechnungen ausgeschlossen.

Klargestellt wird, dass dann, wenn der AN mit der Legung von Nachweisen (zB Qualitätsnachweisen, Dokumentationen, Subunternehmernachweise, etc.) oder Garantien (Versicherungsnachweis, Erfüllungsgarantie, etc.) im Verzug ist, dies den AG dazu berechtigt, die Zahlung auch nur aus diesem Grunde zu unterbrechen. Bei Einlangen der mangelfreien Nachreichung beginnen die Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen neu zu laufen.

1.22.11. Nachverrechnungsausschluss:

Nachverrechnungen wegen irrtümlich nicht verrechneter Forderungen in der Schlussrechnung bzw in der "Schlussrechnung aller strittigen Positionen" sind nur mehr 60 Kalendertage nach Schlussrechnungslegung zulässig und sind dem AG unverzüglich nachzureichen. Die Nachverrechnung von irrtümlich nicht in der Schlussrechnung erfassten Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist nach Ablauf der 60 Kalendertage ausgeschlossen. Daher obliegt es dem AN, innerhalb dieser Frist seine abgegebene Schlussrechnung bzw seine "Schlussrechnung aller strittigen Positionen" nochmals zu überprüfen.

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung, selbst wenn die Schlusszahlung vom Schlussrechnungsbetrag, den der AN verrechnet hat, abweicht, schließt nachträgliche Forderungen die nicht in seiner "Schlussrechnung aller strittigen Positionen" enthalten sind – soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht schon sowieso verfallen sind – für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, wenn nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Schlusszahlung ein Vorbehalt schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist zu begründen und hat die bestrittenen Positionen konkret anzuführen. Ein unbegründeter Pauschalvorbehalt seitens des AN reicht nicht aus, um den Nachforderungsausschluss auszusetzen, wenn dem AN für die Korrekturen eine Begründung seitens des AG vorliegt.

Kommt es aufgrund einer bereits erfolgten Überzahlung (zB wegen Einbehalten, Korrekturen, Gegenverrechnungen, etc.) zu keiner Schlusszahlung mehr, beginnt die zuvor angeführte Ausschlussfrist von drei Monaten für den Vorbehalt ab dem Zugang der korrigierten Schlussrechnung zu laufen. Der Vorbehalt muss vom AN daher spätestens drei Monate nach Zugang der korrigierten Schlussrechnung schriftlich erhoben werden, wenn kein Nachforderungsausschluss eintreten soll.

Ein Vorab-Vorbehalt bereits in der Schlussrechnung ist unzulässig.

Dieser Nachforderungsausschluss bei keinem oder unbegründetem Vorbehalt gilt auch analog für Schlusszahlungen des AG auf die "Schlussrechnung aller strittigen Positionen".

Hat der AN einen Vorbehalt erhoben, sind Nachforderungen zur Schlussrechnung bzw zur "Schlussrechnung aller strittigen Positionen" binnen 18 Monaten nach Erhebung des Vorbehalts bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend zu machen. Es können vom AN nur mehr die Forderungen gerichtlich geltend gemacht werden, welche vom Vorbehalt erfasst sind und auch in der Schlussrechnung bzw in seiner "Schlussrechnung aller strittigen Positionen" enthalten waren.

Klargestellt wird, dass die Bezahlung einer Teil- oder Schlussrechnung nicht als Übernahme der betreffenden Leistung gilt.

1.22.12. Verzugszinsen:

Im Falle des Zahlungsverzugs eines Vertragspartners gebühren dem anderen Vertragspartner für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, ab Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.

1.22.13. Überzahlungen:

Der AN ist verpflichtet, (1) die Zahlungen des AG darauf zu überprüfen, ob eine Überzahlung vorliegt, (2) allfällige Überzahlungen dem AG unverzüglich anzuzeigen und (3) etwaige Überzahlungen binnen zwei Wochen nach Rückforderung zu erstatten.

1.23. Zahlungsbedingungen / Zessionen

1.23.1. Zahlungsbedingungen:

Mangelfreie Teilrechnungen werden 15 Kalendertage nach Eingang der zuvor abgestimmten Rechnung beim in der Bestellung bezeichneten Rechnungsempfänger fällig.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Bezahlung der mangelfreien Schlussrechnung innerhalb von 15 Kalendertagen nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen vorliegen bzw. eine Übernahme erfolgt ist.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 19 von 32

Der AG behält sich vor, fällige Zahlungen ganz oder teilweise zur Abdeckung von Schäden, für welche der AN haftet, bzw. zur Abdeckung von Pönalebeträgen einzubehalten.

1.23.2.Zessionen:

Zessionen von Forderungen des AN an Dritte werden vom AG ausnahmslos nicht anerkannt, sofern nicht zwingende Gesetze dem AN das Recht einer Abtretung seiner Forderung gegen den AG einräumen. Allfällige Zessionsvermerke auf Rechnungen oder wo immer sonst sie angebracht werden mögen, gelten als nicht beigesetzt, und zwar auch dann, wenn sie vom AG nicht durchgestrichen werden.

Sofern dem AN aus zwingenden Gesetzen dennoch ein Abtretungsrecht zusteht, hat er dem AG die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Der AG hat dann 30 Kalendertage Zeit, die Abtretungserklärung des AN zu prüfen. Sämtliche Zahlungs- und Skontofristen verlängern sich um diese Prüfungsfrist. Der AN trägt sämtliche Kosten und Gebühren aus oder im Zusammenhang mit seiner Abtretung. Dem AG steht eine Bearbeitungsgebühr von 1 % der Bruttosumme (inkl. USt.) der abgetretenen Forderung, maximal jedoch ein Betrag von Euro 5.000,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Abtretung zu, die der AG von der nächsten Zahlung an den AN (bzw an den neuen Gläubiger) einbehalten darf oder gesondert dem AN in Rechnung stellen kann.

1.24. Ausführungstermine

Die im Bauzeitplan bzw. in der Bestellung angeführten Einzeltermine gelten als verbindliche Zwischentermine. Die Bauarbeiten sind mit einem der Leistung entsprechenden Einsatz und Aufwand an erforderlichen Materialien, Arbeitskräften, Geräten und Einrichtungen durchzuführen und so zu betreiben, dass die im Vertrag genannten Zwischen- und Endtermine eingehalten werden. Alle hierzu notwendigen Vorkehrungen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Treten Umstände ein, die eine Nichteinhaltung der vereinbarten Bautermine befürchten lassen und deren Bewältigung nicht im Einflussbereich des AN liegt, sind diese Umstände dem AG umgehend anzuzeigen - siehe betreffend die Anmeldung von Änderungen von Leistungsfristen dazu die Punkte 1.18.9 und 1.18.11.

Die Bauaufsicht des AG ist zum Zwecke der Baukoordination berechtigt, vom AN die vordringliche Durchführung jener Arbeiten zu verlangen, die sie für dringlich hält oder auf die Zurückstellung von Arbeiten zu bestehen, wenn ihr dies als notwendig erscheint. Aus diesem Titel sind keine Mehrkosten ableitbar.

1.25. Vertragsstrafe bei Verzug und Schadenersatz

1.25.1. Allgemeines

- a) Alle in der Bestellung als Pönaletermine bezeichneten Termine sind pönalisiert.
- b) Bei Überschreitung eines in der Bestellung festgelegten Pönaletermins bzw eines gemäß den Punkten 1.18.9 und/oder 1.18.11 angepassten Pönaletermins, ist der AG berechtigt, unabhängig von einem Schadensnachweis eine Vertragsstrafe wie nachstehend angeführt zu verrechnen, falls der AN nicht den Nachweis erbringt, dass weder ihm noch seinen Erfüllungsgehilfen und/oder seinen Lieferanten an der Überschreitung ein Verschulden trifft.
- c) Sofern und soweit in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bestellung keine anderen Höhen und/oder Deckelungen betreffend die Pönale festgelegt werden, gilt Folgendes:
 - Wird in der Bestellung ein Pönaletermin festgelegt, ist dies ein Pönaletermin und beträgt die Vertragsstrafe 0,2 % des Brutto-Gesamtendabrechnungsbetrages der Schlussrechnung zumindest jedoch 300,00
 Euro je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 % des BruttoGesamtendabrechnungsbetrages der Schlussrechnung.
 - Werden in der Bestellung mehrere Pönaletermine festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 % je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 % des Brutto-Gesamtendabrechnungsbetrages der Schlussrechnung je Pönaletermin.
 - Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe für die Verletzung von mehreren Pönaleterminen jedoch maximal 15 % des Brutto-Gesamtendabrechnungsbetrages der Schlussrechnung.
- d) Wenn es zu einer Gesamtvergabe mehrerer Teilleistungen/Lose an den AN kommt, gilt als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe die Summe aller Brutto-Gesamtendabrechnungsbeträge der Schlussrechnungen aller Teilleistungen/Lose.
- e) Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des AN gefordert werden und ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 20 von 32

- f) Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen, sofern der AN nicht nachweisen kann, dass dem AN und/oder seinen Subunternehmern und/oder seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen am Verzug kein Verschulden trifft.
- g) Die Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der AG in weiterer Folge den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Wandlung fordert. Die Vertragsstrafe wird in jedem einzelnen Fall festgestellt.
- h) Die Vertragsstrafe darf bereits von Teilrechnungen abgezogen werden, wobei die Brutto-Gesamtauftragssumme des Hauptauftrags und zuzüglich allfälliger Zusatzauftragssummen vorläufige Berechnungsgrundlage ist. Mit der Schlussrechnung erfolgt dann die Anpassung der Pönaleberechnung auf den Brutto-Gesamtendabrechnungsbetrag der Schlussrechnung.

1.25.2. Vertragsstrafe für Verzug bei Mängelbehebung

- 1.25.2.1.Liegen bei der Übergabe und/oder der Schlussfeststellung Mängel vor, ist der AG berechtigt, die dem AN eingeräumte angemessene Frist für die Behebung der Mängel wie folgt zu pönalisieren: für jeden Kalendertag der Überschreitung der eingeräumten Mängelbehebungsfrist wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von netto Euro 100,00 für die ersten 14 Tage der Überschreitung und ab dem 15. Tag netto Euro 200,00 fällig, höchstens jedoch 5% der ursprünglichen Auftragssumme des Hauptauftrags (zivilrechtlicher Preis inkl. USt).
- 1.25.2.2.Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel festgestellt, ist der AG berechtigt, die dem AN eingeräumte angemessene Frist für die Behebung der Mängel wie folgt zu pönalisieren: für jeden Kalendertag der Überschreitung der eingeräumten Mängelbehebungsfrist wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von netto Euro 100,00 für die ersten 14 Tage der Überschreitung und ab dem 15. Tag netto Euro 200,00 fällig, höchstens jedoch 5 % der ursprünglichen Auftragssumme des Hauptauftrags (zivilrechtlicher Preis inkl. USt).
- 1.25.2.3. Klarstellend ist vereinbart, dass der AG bei mehreren Mängelbehebungsversuchen des AN bzw bei mehreren eingeräumten Behebungsfristen auch die neuen / zusätzlich eingeräumten Behebungsfristen pönalisieren darf.

1.26. Verzug und Rücktritt vom Vertrag

1.26.1. Verzug:

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, zB im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

1.26.2. Rücktritt des AG:

Der AG ist insbesondere berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären – wobei durch den folgenden demonstrativen Katalog sonstige gesetzliche Rücktrittsrechte des AG nicht eingeschränkt werden –, wenn

- a) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen, soweit der AN diese zu vertreten hat;
- b) der AN trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen keine Kopie seiner Haftpflichtversicherung bzw die seiner Subunternehmer gemäß Punkt 1.39 legt;
- c) die dem AN übertragenen Arbeiten nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung begonnen wer-
- die Arbeiten ohne Zustimmung der Örtlichen Bauaufsicht unterbrochen oder reduziert und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Woche fortgesetzt werden;
- e) die Termine des Bauzeitplanes um mehr als zwei Wochen überschritten werden;
- f) mindere Leistungsqualität vor Übernahme ausgeführt wird und diese Mängel trotz Setzung einer zweiwöchigen Verbesserungsfrist nicht behoben wurden;
- g) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- h) wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen:

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 21 von 32

i) der AN

- (1) Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- (2) unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- j) der AN seine Pflichten betreffend die Umwelt, Menschen, Nachhaltigkeit, und Anti-Korruption gemäß Punkt 1.40 verletzt.

Darüber hinaus ist der AG berechtigt, den Vertragsrücktritt mit sofortiger Wirkung auch aus Gründen, die dem AG zuzurechnen sind, zu erklären, wobei der AG in diesem Fall dem AN schadenersatzpflichtig im Sinne von Punkt 1.26.6 d) wird, wenn dem AN an diesen Gründen kein Verschulden trifft.

1.26.3. Rücktritt des AN:

Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Setzung zweier schriftlicher Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Kündigungserklärung bereits anzuführen ist, nicht bezahlt (wegen strittiger Zahlungsansprüche des AN aus Zusatzangeboten ist der Rücktritt nicht zulässig);
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist:
- wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- d) der AG
 - (1) Handlungen gesetzt hat, um dem AN in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen;
 - (2) unmittelbar oder mittelbar Organen des AN, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

Unterbrechungen, die im Einflussbereich des AN liegen oder über Anordnung der Örtlichen Bauaufsicht erfolgen, sowie bauablaufbedingte Terminverschiebungen berechtigen den AN nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

1.26.4. Rücktritt bei länger dauernder Behinderung:

Jeder der beiden Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die der AG zu vertreten hat und die länger als 6 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Der AG kann allerdings den Rücktritt des AN solange abwenden, als dass der AG binnen 14 Kalendertagen nach Eingang des Rücktrittsschreibens des AN erklärt, für welche Dauer er die Stillstandskosten des AN trägt. Jahreszeitlich bedingte oder vertraglich vorgesehene Unterbrechungen oder die Verschiebung des Baubeginns berechtigen nicht zum Rücktritt. Hinsichtlich Leistungsabweichungen und ihre Folgen wird auf Punkt 1.18 verwiesen.

1.26.5. Form des Rücktritts:

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

Klarstellend vereinbart ist, dass die Rücktrittsrechte der Vertragsparteien gemäß den Punkten 1.26.2 und 1.26.3 durch Nichtausübung nicht vor Ablauf von drei Monaten ab Kenntnis der zum Rücktritt berechtigten Tatsachen verwirken können. Die Dauer allfälliger Gespräche bzw außergerichtlicher Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über einen Rücktrittsgrund und über allfällige Alternativen zu einem Rücktritt hemmen jedenfalls den Fort- und Ablauf der Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

1.26.6. Folgen des Rücktritts vom Vertrag:

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den AG ist der AN unbeschadet seiner Verpflichtungen zur Zahlung des vereinbarten Pönales in vollem Umfang für alle aus der Vertragsverletzung entstandenen Schäden ersatzpflichtig. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Nutzungsgebühren oder Mieten, Mehrkosten bei anderweitiger Auftragserteilung, Mehrkosten durch Lohn- und Preisbewegung, etc.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 22 von 32

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

- a) Bereits übernommene Teilleistungen sind vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.
- b) Noch nicht übernommene, aber bereits vertragsgemäß erbrachte, ordnungsgemäße Leistungen sind zu übernehmen, abzurechnen und abzugelten.
- Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser insbesondere verpflichtet,
 - (1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
 - (2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien und dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Räumungsaufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen:
 - (3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellen.

Ein Verlangen des AG betreffend die Überlassung von Geräten und/oder Materialen des AN ist vom AG-Vertreter dem AN binnen angemessener Frist von mindestens drei Wochen nach Wirksamkeit des Rücktritts schriftlich bekannt zu geben. In diesem Verlangen ist anzuführen, welche Sachen vom AG weiter benötigt werden. Über die Höhe der Entschädigung für den AN für die Überlassung ist zu versuchen, Einvernehmen herzustellen (hinsichtlich der Preisermittlung gilt Punkt 1.18.5.2). Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist die Entschädigung erst nach Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens fällig.

d) Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen oder wenn der AG den Rücktritt ohne ausreichende Gründe erklärt hat, hat der AG für die noch nicht erbrachten Leistungen des AN diesen lediglich den dadurch beim AN tatsächlich eingetretenen Schaden, aber nicht den entgangenen Gewinn, (maximal jedoch das offene Entgelt für die unterbliebenen Leistungen) zu bezahlen. Darüber hinaus stehen dem AN wegen Rücktritts keine zusätzlichen Ansprüche gegen den AG zu.

1.27. Probebetrieb

Ist ein Probebetrieb vereinbart oder nach Art der Leistung zweckmäßig (zB Haustechnik), ist dieser vor der Übernahme durchzuführen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, Materialien und Geräte für den Probebetrieb zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebs ist die vorherige Vorlage der für den Probebetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft und Vorlage der für den Probebetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen, beginnt ein bis zu vier Wochen dauernder Probebetrieb unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung des AN. Der Probebetrieb dient zum Nachweis eines störungsfreien Dauerbetriebes. Im Einvernehmen können während dieser Zeit auch Prüfungen und Messungen zum Nachweis von zu garantierenden Werten und Eigenschaften durchgeführt werden. Der AG hat das Recht auf Einblick in die Prüfergebnisse.

Der Probebetrieb beginnt für die gesamte Dauer neu zu laufen, wenn aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat, die Lieferungen/Leistungen länger als 24 Stunden außer Betrieb genommen werden müssen oder die Summe der Stillstandszeiten 48 Stunden überschreitet.

Der Probebetrieb gilt erst dann als beendet, wenn die Lieferungen/ Leistungen während der vereinbarten Probebetriebszeit einwandfrei den in der Bestellung festgelegten Bedingungen entsprechen und darüber hinaus auch alle übrigen Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt sind.

1.28. Übernahme

Die Übernahme hat, sofern in der Bestellung nichts anderes angeführt, förmlich (schriftlich) zu erfolgen.

Nach der Meldung des AN über die Fertigstellung wird einvernehmlich zwischen AN und AG ein Termin über die förmliche Übernahme fixiert. Bei der förmlichen Übernahme ist eine Niederschrift zu verfassen (Übernahmeprotokoll), die vom AN und dem AG-Vertreter zu unterfertigen ist. Die förmliche Übernahme ist Voraussetzung für die Legung der Schlussrechnung.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 23 von 32

Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist oder wenn vertraglich vereinbarte oder üblicherweise beizubringende, die Leistung betreffende Unterlagen (zB Pläne, Zeichnungen, Befunde, Atteste, Bedienungsanleitungen, Dokumentation nach Punkt 1.16, etc.) dem AG nicht übergeben worden sind. Der AN hat nach Behebung der Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Sollte dem AN die Funktion des Bauführers nach der anzuwendenden Bauordnung übertragen worden sein, so sind spätestens bei Übernahme die Bescheinigung über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerkes sowie allenfalls erforderliche Befunde und sonstige Bescheinigungen gemäß der anzuwendenden Bauordnung vorzulegen.

Festgehalten wird, dass ein allfälliger Probebetrieb keine Übernahme ist.

Teilabnahmen oder Vorabnahmen sind keine Übernahme im Sinne dieses Punktes. Das Vorliegen des unterfertigten Abnahmeprotokolls betreffend Teilleistungen entbindet den AN nicht von der vertragsgemäßen Ausführung der übrigen Leistungen.

1.29. Gefahrenübergang / Benützung vor Übernahme

Der Gefahrenübergang erfolgt ausnahmslos mit der schriftlichen Übernahme durch den AG gemäß Punkt 1.28. Bis dahin trägt der AN sämtliche Risiken und Gefahren. Daran ändert sich auch nichts, wenn der AG und die ihm zuzurechnenden Personen die bereits erbrachten, aber noch nicht übernommen Leistungen benützt oder Teilabnahmen erfolgt sind.

Der AG ist berechtigt, die Leistungen vor der Übernahme zu benützen oder Dritten zur Benützung zu überlassen. Eine Benützung von Teilbereichen gilt nicht als Übernahme. Eine Ableitung von Mehrkosten daraus ist nicht möglich.

1.30. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des AN an eingebauten Leistungsgegenständen ist nicht statthaft, wie insbesondere auf bewegliche Sachen, die auch nach dem Einbau noch eine bewegliche Sache sind.

1.31. Gewährleistung

1.31.1. Gewährleistungsfrist / Allgemeines zur Gewährleistung des AN:

Die Gewährleistungsfrist für ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt fünf Jahre.

Bei der Behebung der Mängel ist auf die Betriebserfordernisse des AG Rücksicht zu nehmen.

Der Gewährleistungsanspruch des AG umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten und im Zuge der förmlichen Übernahme nicht erkennbar waren. Für versteckte Mängel, also für Sachmängel, die bei Übernahme und auch bei Schlussfeststellung nicht festgestellt wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit dem Tag, an dem der jeweilige Sachmangel dem AG bekannt wurde und endet spätestens fünfzehn Jahre nach Übernahme.

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, gelten als von der Gewährleistungsverpflichtung des AN umfasst, sofern der AN nicht nachweist, dass diese Mängel durch unsachgemäßen Gebrauch oder mangelhafte Pflege oder Wartung nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist entstanden sind.

Mit der Behebung der Mängel sowie allfälliger Schäden ist nach Aufforderung des AG unverzüglich zu beginnen, wobei der AG bei Gefahr im Verzug stets zur sofortigen Einleitung der Behebung aller Mängel und Schäden auf Kosten des AN berechtigt ist.

Fordert der AG Mängelbehebungen innerhalb der Gewährleistungsfrist, so beginnt – alb Zustellung der Aufforderung an den AN - die Gewährleistungsfrist (1) für alle Bauteile und Leistungen neu zu laufen, die von den durchzuführen den Behebungsarbeiten betroffen sein können sowie (2) für alle gleichartigen Mängel, die dem AG noch nicht bekannt sind (versteckte gleichartige Mängel), ebenfalls neu zu laufen.

Nach Behebung der Mängel durch den AN und förmlicher Übernahme der verbesserten Leistung durch den AG beginnt die Gewährleistungsfrist - ab neuerlicher Übernahme - insbesondere für (1) alle Bauteile und Leistungen neu zu laufen, die von den durchzuführenden Behebungsarbeiten betroffen waren sowie (2) für alle gleichartigen Mängel, die dem AG noch nicht bekannt sind (versteckte gleichartige Mängel).

Soweit für die Mängelbehebungsarbeiten ein Baustellen- und/oder Planungskoordinator nach dem BauKG zu bestellen ist, hat der AN den AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen. Der AN hat alle Kosten und Auslagen aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung und dem Einsatz des Projektleiters, des Baustellen- und des Planungskoordinators nach dem BauKG für die Mängelbehebungsarbeiten – ohne gesonderte Vergütung seitens des AG – zu tragen.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 24 von 32

Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten sowie Nebenkosten anfallen, sind diese vom AN als Gewährleistungsverpflichtungen im Rahmen der Gewährleistung zu tragen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung obliegt dem AN.

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis (inklusive aller damit in Zusammenhang stehender Auftragsänderungen, -erweiterungen und /oder Zusatzaufträge) wird die Anwendung sämtlicher Bestimmungen - wie insbesondere §§ 377f UGB, Art 38f, 43 UN-Kaufrecht und in sonstigen Gesetzen sowie Normen (zB ÖNORMEN, DIN-Normen und/oder EN-Normen etc.) enthaltene Bestimmungen -, die den AG zur Untersuchung der übergebenen Leistungen, Lieferungen und/oder Waren sowie zur Rüge von Mängeln verpflichten, ausdrücklich ausgeschlossen.

1.31.2. Ersatzvornahme / Nebenkosten des AG aus der Mängelbehebung:

Wenn der AN einer Aufforderung des AG, den Mangel zu beheben, nicht termingerecht nachkommt, hat der AG das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN, wobei sämtliche vertragliche Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aufrecht bleiben.

Der AN anerkennt unwiderruflich die Ersatzvornahme des AG dem Grunde nach, sofern er nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Androhung der Ersatzvornahme schriftlich einen begründeten Einspruch erhebt. Hat er einen schriftlichen Einspruch rechtzeitig erhoben und wird er trotzdem vom AG mit den Kosten der Ersatzvornahme belastet, hat er seinen allfälligen Rückforderungsanspruch wegen einer unberechtigten oder überteuerten Ersatzvornahme seitens des AG binnen sechs Monaten, nachdem ihm die Kosten der Ersatzvornahme in Rechnung gestellt worden sind, gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls die Rückforderungsansprüche des AN aus oder im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme endgültig erloschen sind.

Erhebt der AN einen rechtzeitigen, aber im Ergebnis unberechtigten Einspruch, hat der AG die Rechte des AN ausreichend gewahrt, wenn er vor Durchführung der Ersatzvornahme drei Angebote von Dritten eingeholt und den Bestbieter mit den Ersatzarbeiten beauftragt hat. Weiters ist vereinbart, dass der AG bei Gefahr im Verzug oder bei einer (voraussichtlichen) Auftragssumme von bis zu EUR 5.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer keine drei Angebote von Dritten einholen muss, sondern die Ersatzarbeiten freihändig und direkt vergeben darf. Der AN verzichtet dann auf den Einwand, dass die Kosten der Ersatzvornahme unangemessen hoch waren. Diese Regelung betreffend Ersatzvornahmen gilt auch für Ersatzvornahmen im Rahmen von Schadenersatzansprüchen des AG gegen den AN.

Aufwendungen, die dem AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Örtliche Bauaufsicht) für die Organisation und Kontrolle der Mängelbehebungen, etwa durch Ersatzvornahmen, entstehen, sind vom AN zu tragen, wobei ein Mindeststundensatz von EUR 150,-- (Preisbasis 12/2014, wertgesichert VPI 2005) als vereinbart gilt.

1.31.3. Schlussfeststellung:

Drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren nach Übernahme (vor Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist) wird eine gemeinsame Schlussfeststellung durchgeführt, die vom AN zu beantragen ist, widrigenfalls der Ablauf der Gewährleistungsfrist - bis zur Durchführung einer gemeinsamen Schlussfeststellung plus drei Monate - gehemmt ist. Für sämtliche im Rahmen der Schlussfeststellung vom AG dem AN angezeigte Mängel, verlängert sich die ursprüngliche Gewährleistungsfrist um mindestens drei Jahre. Laufen die Gewährleistungsfristen zu unterschiedlichen Terminen aus, sind mehrere Schlussfeststellungen durchzuführen.

Erst nach der anstandslosen Durchführung der Schlussfeststellung und der nachweisliichen Behebung der gerügten Mängel werden die Haftungsrücklässe auf Antrag des AN ausbezahlt bzw. allfällig gelegte Bankgarantien auf Antrag des AN zurückgestellt. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

1.32. Schadenshaftung

Der AN trägt für sich und seine Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, Lieferanten, Mitarbeiter etc.) während der Durchführung der Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung und hält den AG und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos.

Der AN haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Subunternehmern, seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die dem AG und/oder sonstigen verbundenen Unternehmen der APG und/oder Dritten zugefügt werden.

Weiters haftet der AN für die Richtigkeit der Ausführung, Einhaltung sämtlicher Maße, für die Stand- und Betriebssicherheit sowie für die ausbedungene Qualität seiner Arbeitsleistung und einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien.

Der AN haftet weiters für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Subunternehmern, seinen Lieferanten, seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen, und hat den AG und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 25 von 32

Der AN hat sich über die Lage aller Einbauten wie Rohre, Kabel, Leitungen etc., sowie Überbauten, die im Zuge des Baugeschehens berührt werden können, bei den zuständigen Institutionen zu informieren. Bei Beschädigung von Einbauten bzw. Überbauten durch den AN gehen die Kosten für die Wiederherstellung in jedem Fall zu Lasten des AN

1.33. Besondere Haftung mehrerer AN (nicht zuordenbare Bauschäden)

Sind mehrere AN am Erfüllungsort (auf der Baustelle oder Montagestelle) beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen (und Verunreinigungen) an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (zB Schäden an Straßen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen etc), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilsmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 2 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme inkl. USt.

Von den Auftragnehmern festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Klargestellt wird, dass für (Bau-)Schäden, die einem bestimmten AN zugeordnet werden können, keine betragliche Haftungsbegrenzung für diesen AN gilt. Dieser AN hat ohne betragliche Begrenzung alle Schäden – volle Genugtuung - (inkl. Folgeschäden) zu ersetzen.

1.34. <u>Vertragserfüllungsgarantie seitens des AN</u>

Der AN hat dem AG spätestens mit der Auftragsbestätigung für den Zeitraum der gesamten Bauzeit (geplante Gesamtübernahme zuzüglich neun Monate) eine abstrakte unbedingte Vertragserfüllungsgarantie im Sinne des § 880a zweiter Fall ABGB in der Höhe von 10 % der Auftragssumme (inkl. USt) zu erlegen (in der Folge auch die "Vertragserfüllungsgarantie" genannt).

Hält der AN diese Frist nicht ein, hat der AG nach Setzung einer Nachfrist von fünf Werktagen das Recht vom bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Der AN haftet dem AG für den dadurch erlittenen Schaden und hat dem AG insbesondere (i) den Differenzbetrag zum Angebot des Bieters, welcher den Zuschlag (ersatzweise) erhält, zu ersetzen sowie (ii) die beim AG dadurch anlaufenden sonstigen Mehrkosten (z.B. zusätzliche Beratungskosten, Mehrkosten für Neuausschreibung) zu tragen.

Frühester Endtermin der Vertragserfüllungsgarantie ist neun Monate nach Übernahme. Sollte der Übernahmetermin verzögert werden oder zu diesem Zeitpunkt das geprüfte Schlussrechnungskonzept des AN noch nicht vorliegen, hat der AN binnen fünf Werktagen nach Aufforderung des AG die Bankgarantie um weitere neun Monate zu verlängern bzw eine neue Bankgarantie auszustellen. Im Falle der nicht-fristgerechten Verlängerung/Erneuerung der Vertragserfüllungsgarantie trotz Setzung einer Nachfrist von fünf Werktagen ist der AG insbesondere berechtigt, die aufrechte Vertragserfüllungsgarantie zu ziehen oder die offene Werklohnforderung des AN in der Höhe dieses Betrags einzubehalten.

Der AG ist insbesondere berechtigt, bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN bzw. von diesem beauftragten Dritten, sowie für den Fall, dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN bzw. von diesem beauftragten Dritten von anderen Dritten in Anspruch genommen wird, die Vertragserfüllungsgarantie in Anspruch zu nehmen. Die Vertragserfüllungsgarantie besichert auch Ansprüche des AG auf Legung des Haftungsrücklasses, Pönalen und/oder Rückforderungsansprüche aus erfolgten Überzahlungen.

Die für die Ausstellung der Vertragserfüllungsgarantie samt deren allfälliger Verlängerung anfallenden Kosten hat der AN zu tragen.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft hat jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die Vertragserfüllungsgarantie anteilig (jedes Mitglied zu gleichen Teilen) zu erlegen, sodass die Vertragserfüllungsgarantie dem AG in voller Höhe zur Verfügung steht. Scheidet ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft aus, so verpflichtet sich das / verpflichten sich die verbleibenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Vertragserfüllungsgarantie (anteilig) in voller Höhe binnen sieben Werktagen zu erlegen.

Für die Vertragserfüllungsgarantie ist das den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Muster (ANHANG II) zu verwenden.

Hat der AN die Leistungen vollständig und komplett fertig gestellt, ist die Übernahme erfolgt, die Schlussrechnungsprüfung abgeschlossen und hat der AN alle offenen Mängel vollständig behoben, ist der AN bei Fälligkeit der Schlussrechnung berechtigt, gegen Vorlage der Haftungsrücklassgarantie die Rückstellung der Vertragserfüllungsgarantie zu verlangen. Dem berechtigten Ersuchen hat der AG binnen 2 Wochen nach Vorlage der ordnungsgemäßen Haftrücklassgarantie nachzukommen.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 26 von 32

1.35. Haftungsrücklass

Für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistung wird ein Haftungsrücklass als Sicherstellung für Gewährleistungsansprüche und wie immer geartete Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN in der Höhe von 3% des Netto-Gesamtabrechnungsbetrages, zuzüglich Umsatzsteuer, einbehalten.

Es wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass der Umfang der Verpflichtung zur Leistung des AN im Sinne seiner vertraglichen Haftung nicht durch die Höhe der Sicherstellung begrenzt ist, welche zum Zeitpunkt der Ersatzleistungen tatsächlich gewährt wurde.

Dieser Haftungsrücklass kann durch eine uneingeschränkte Bankgarantie (keine Rücklassversicherung) über die Haftungsrücklasssumme, mit einer Laufzeit von drei Monaten über das Ende der fünfjährigen Gewährleistungsfrist hinaus frei gemacht werden (Vorlage siehe Anhang I).

Falls die Schlussfeststellung gemäß Punkt 1.31.3 (und die Behebung der dabei festgestellten Mängel) nicht vor Ablauf der Bankgarantie erfolgt, hat der AN die Laufzeit der Bankgarantie rechtzeitig, jedenfalls zwei Wochen vor Ablauf der Bankgarantie, zu verlängern, widrigenfalls der AG berechtigt ist, die Bankgarantie zu ziehen.

1.36. Deckungsrücklass

Da der AN eine Vertragserfüllungsgarantie zu legen hat, wird – sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren - kein Deckungsrücklass in Abzug gebracht.

1.37. Sicherstellung durch den AG an den AN gemäß § 1170b ABGB

§ 1170b ABGB normiert eine gesetzliche Sicherstellung für den AN eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teiles hiervon. Soweit für das gegenständliche Vertragsverhältnis dem AN eine Sicherstellung im Sinne von § 1170b ABGB zwingend zusteht, ist hierzu Folgendes vereinbart:

Verlangt der AN vom AG für das noch ausstehende Entgelt Sicherstellung im Sinne von § 1170b ABGB, hat der AN den AG schriftlich zur Sicherstellung aufzufordern. Das Aufforderungsschreiben hat den Betrag, welchen der AN sichergestellt erhalten will, sowie auch die Frist der Sicherstellung zu enthalten, wobei in keinem Fall eine höhere bzw. längere Sicherstellung gefordert werden kann, als es § 1170b ABGB zwingend vom AG verlangt.

Der AN hat die Kosten der von ihm verlangten Sicherstellung zu tragen, weshalb er gleichzeitig mit seinem Aufforderungsschreiben beim AG einen Betrag von 2 % der Sicherstellungssumme pro angefangenes Sicherstellungsjahr zu erlegen hat. Der AN hat also mit den Kosten für das von ihm begehrte Sicherstellungsmittel in Vorlage zu treten.

Der AG hat nach Eingang des Aufforderungsschreibens und nach Eingang des vollständigen Kostenvorschusses vier Wochen Zeit, Sicherstellung im Sinne von § 1170b Abs 1 ABGB zu leisten. Es ist vereinbart, dass vier Wochen eine angemessene Frist (und Nachfrist) im Sinne von Absatz 2 des § 1170b ABGB ist, wobei die Frist frühestens dann ausgelöst wird, wenn der AN den Vorschuss auf seine Kostentragungspflicht beim AG vollständig erlegt hat.

Kommt der AG dem rechtmäßigen Verlangen des AN auf Leistung einer Sicherstellung im Sinne von § 1170b ABGB nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann der AN seine Leistungen nicht verweigern, sondern lediglich unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen die Vertragsaufhebung erklären.

Erklärt der AN die Vertragsaufhebung, erhält der AN für die bis dahin erbrachten Einzelleistungen eine Vergütung gemäß Punkt 1.26.6. Ein darüber hinausgehender Entgeltsanspruch, insbesondere auf das vereinbarte Entgelt im Sinne von § 1168 Abs 1 ABGB steht dem AN nicht zu. Sofern der AG die unterbliebene Sicherstellung schuldhaft unterlassen hat, hat der AN allfällige Schadenersatzansprüche gegen den AG binnen sechs Monaten bei sonstigem Anspruchsverlust dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich geltend zu machen. Schadenersatzansprüche aus diesem Titel stehen dem AN nur dann zu, wenn der AG die unterbliebene Sicherstellung grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat. Vereinbart ist, dass der AN auch aus dem Titel des Schadenersatzes nicht den ihm allenfalls entgangenen Gewinn aus diesem Rechtsgeschäft erhält.

Ausdrücklich ist zwischen den Parteien vereinbart, dass die Sicherstellung nicht für die Deckung von zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüchen (zB Meinungsverschiedenheiten über Mehrkostenforderungen des AN wegen angeblicher Behinderungen oder angeblicher Leistungsänderungen) verwendet werden darf. Zieht der AN für derartige strittige Ansprüche die Sicherstellung, ist vereinbart, dass dies ein derartig schwerer Rechtsmissbrauch ist, der dem Dritten, der die Sicherstellung leistet, berechtigt, die Sicherstellung nicht auszuzahlen.

Weiters ist zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der AN keine Sicherstellung im Sinne vom § 1170b ABGB für den Haftungsrücklass fordern kann.

Ist das ausstehende Entgelt geringer als die Sicherstellung, hat der AG das Recht, die Sicherstellung entsprechend zu reduzieren. Die Kosten dafür hat der AN zu tragen.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 27 von 32

Klargestellt ist, dass mit diesem Punkt lediglich die zwingende gesetzliche Sicherstellung im Sinne von § 1170b ABGB für das gegenständliche Vertragsverhältnis konkretisiert und ergänzt worden ist, sodass kein darüber hinausgehendes vertragliches Sicherstellungsrecht des AN geschaffen wurde.

Verlangt der AN eine Verlängerung oder Erweiterung der Sicherstellung, hat er schriftlich anzusuchen und - wie oben ausgeführt - mit seiner Kostentragungspflicht in Vorlage zu treten.

Die dem AG aufgrund der vom AN verlangten Sicherstellungen, tatsächlich entstandenen Kosten werden nach Ablauf der Sicherstellungsfristen mit den Vorauszahlungen des AN abgerechnet. Dem AG gebührt für die Bearbeitung und Abwicklung der vom Auftragnehmer verlangten Sicherstellung ein Bearbeitungshonorar von 0,5 % der Sicher stellungssumme und pro Jahr. In Summe wird der AN jedoch nicht höher belastet, als es § 1170b Abs 1 ABGB maximal zulässt.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der AN vom AG Sicherstellung verlangt, erhöht sich die Höhe der Vertragserfüllungsgarantie gemäß Punkt 1.34 um 50%, wobei die erhöhte Vertragserfüllungsgarantie rückwirkend auch auf vor dem Erhöhungszeitpunkt erbrachte und abgerechnete Leistungen angewendet wird. Der AN hat seine Kosten aus der Erhöhung des Vertragserfüllungsgarantie in seine Preise einzukalkulieren.

1.38. Vertraulichkeit / Datenschutz / Schutzrechte

1.38.1. Vertraulichkeit:

Der AN verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

1.38.2. Datenschutz:

AN und AG werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene firmen- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt verpflichten sich AN und AG, erhaltene Daten, Dokumentationen, Pläne und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

Diese Verpflichtungen gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an (1) vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige, Berater oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weitergibt.

1.38.3. Schutzrechte:

Der AN übernimmt die Gewähr und alleinige Haftung dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN überträgt an den AG uneingeschränkt sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (1) an den vom AN für den AG erstellten Dokumentationen sowie auch (2) an den vom AN erstellten und an den AG übergebenen Plänen, Datenträgern, Mustern und Schriftstücken. Insbesondere ist der AG auch berechtigt, das Bauvorhaben ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern, zu erweitern bzw abzubrechen oder durch Dritte vollenden, verändern, erweitern bzw abbrechen zu lassen.

a) Haftung des AG:

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter trifft den AG nur dann, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen und diese Verletzung von Schutzrechten vom AN im Zuge seiner Prüfpflichten nicht erkennbar war. In diesem Fall hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

b) Geteilte Haftung zwischen AN und AG:

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten Dritter schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 28 von 32

c) Haftung des AN:

In allen anderen Fällen, insbesondere auch beim Verstoß gegen die Prüf- und Warnpflichten gemäß Punkt 1.14, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN alleine. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

1.39. Versicherung des AN

Der AN hat für die gesamte Baudauer eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie Diebstahl mit einer Mindest-Versicherungssumme in Höhe der doppelten Auftragssumme (inkl. USt.), mindestens in der Höhe von Euro 0,5 Mio. maximal in der Höhe von Euro 5,0 Mio, abzuschließen und eine Kopie der Polizze mit dem Gegenbrief dem AG, spätestens nach Aufforderung seitens des AG, zu übergeben.

Setzt der AN Subunternehmer ein, müssen diese vom Haftpflicht-Versicherungsschutz des AN nachweislich miterfasst sein oder diese Subunternehmer haben ebenfalls eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 50 % der oben angeführten Mindest-Versicherungssumme des AN abzuschließen und eine Kopie der Polizze dem AG auszuhändigen.

1.40. Umwelt, Menschen, Nachhaltigkeit, Anti-Korruption

Der Verhaltenskodex des AG als Teil des Unternehmensleitbildes ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung (http://www.apg.at/de/ueber-uns/strategie-leitbild/Compliance/Verhaltenskodex). Der AG verpflichtet seine Geschäftspartner, sich ebenfalls zu den darin genannten Grundsätzen zu bekennen und danach zu handeln. Insbesondere sind alle arbeits-, wettbewerbs-, kartell-und straf-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt somit auch für den AN, der darüber hinaus sicherzustellen hat, dass auch Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, etc.), deren sich der AN zur Erfüllung des Vertrages bedient, diese Verpflichtung einhalten.

Der AG hat sich dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt er Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgangsweise.

1.40.1. Menschenrechte

Der AN handelt in Übereinstimmung mit den von der UNO proklamierten Menschenrechten (http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf) und achtet darauf, nicht in menschenrechtsverletzende Handlungen involviert zu werden – weder aktiv noch durch Duldung.

1.40.2. Gleichbehandlung

Der AN hält sich an das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und arbeitet mit allen Menschen zusammen – ohne Ansehen von Geschlecht, Alter, Religion, Kultur, Hautfarbe, Bildung, gesellschaftlicher Herkunft, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung oder Nationalität. Ebenso tritt er jeder Form von Diskriminierung, Mobbing oder sexueller Belästigung entschieden entgegen.

1.40.3. Arbeitsbedingungen

Im Vertragsverhältnis mit Mitarbeitern hält der AN Kollektivverträge (existenzsichernde Entlohnung) sowie regionale Arbeitszeitregelungen ein und sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung (siehe auch Kapitel Baustellensicherheit).

1.40.4. Anti-Korruption

Der AN bekennt sich zu ehrlichen, fairen und transparenten Geschäftspraktiken und lehnt jede Form von Korruption und Bestechung ab. Er verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der geltenden Compliance- und Anti-Korruptionsbestimmungen. Dementsprechend wird er im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anbieten oder annehmen. Der AN bestätigt, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen adäquat sind und der Vertrag ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

1.40.5. Umweltschutz

Der schonende Umgang mit der Natur ist ein wichtiges Prinzip und hat einen hohen Stellenwert bei allen Entscheidungen. Der AN ist dazu angehalten, entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette potenzielle Risiken/Chancen zu erkennen und rechtzeitig Vermeidungs-/Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Die dem AN zugänglich gemachten, am jeweiligen Standort geltenden, örtlichen Vorgaben zum Umweltschutz und zur Ressourcenschonung sind Bestandteil der Bestellung und vom AN verpflichtend einzuhalten.

Der AG legt großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter des AN regelmäßig über relevante Umweltthemen geschult werden, und dass ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, z.B. nach EN ISO 14001, implementiert ist. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts des AG bei Verletzung dieser Bestimmungen durch den AN siehe Punkt 1.26.2.

Dem AG ist auf Verlangen kostenlos in angemessener Form der Nachweis zu erbringen, dass die o.a. Verpflichtungen und Grundsätze eingehalten werden.

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 29 von 32

1.41. Allgemeines

1.41.1. Schriftformgebot:

Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sowie sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Im Schriftverkehr ist die Bestellnummer des AG anzugeben.

1.41.2. Gerichtsstand / anwendbares Recht:

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UNCITRAL-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden.

1.41.3. Leistungsfortsetzungspflicht des AN im Streitfall:

Streitfälle über die Leistungserbringung des AN betreffend die beauftragten Bauleistungen berechtigen den AN nicht, die beauftragten Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt bleiben davon unberührt.

1.41.4. Vertragssprache / rechtsunwirksame Bestimmungen:

Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache zu verfassen und vorzulegen. Fremdsprachige Nachweise, Bescheinigungen oder Gutachten des AN sind auf Verlangen des AG auf Kosten des AN beglaubigt in die deutsche Sprache zu übersetzen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung einschließlich dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten und wirtschaftlich und technisch verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Beilagen:

ANHANG I - Vorlage Bankgarantie Haftungsrücklass

ANHANG II – Vorlage Bankgarantie Vertragserfüllungsgarantie

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 30 von 32

(Textvorlage Bankgarantie Haftungsrücklass)

Adresse:						
An Austrian Power Grid AG Buchhaltung Wagramer Straße 19, IZD Tower 1220 Wien BANKGARANTIE						
Sie haben mit dem Unternehmen						
eine Bestellung (Vertrag) mit dem Bestelldatum						
und mit der Bestellnummer						
abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bestellung wurde auch die Bezahlung von Anzahlungen oder Teilzahlunge sowie die Auszahlung von Haftungsrücklässen¹ vereinbart.						
Zur Absicherung dieser Zahlungen übernehmen wir hiermit im Auftrag des vorgenannten Unternehmens und dessen Rechtsnachfolger Ihnen gegenüber eine Auszahlungsgarantie bis zum Betrag von						
€ (in Worten: EURO),						
ndem wir uns unwiderruflich verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einrede, an Sie Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages innerhalb von 3 Werktagen zu leisten.						
Die Abrufserklärung hat einen bezifferten Betrag, die Garantienummer und das Konto, auf welches unsere Zah ung zu leisten ist, zu enthalten. Abrufserklärungen unter dieser Garantie sind auch wiederholt zulässig. Die Haftung vermindert sich jedoch nur um den jeweils in Anspruch genommenen und tatsächlich auf Ihr Konto ausbezahlten Betrag.						
Diese Bankgarantie besichert auch Ihre Ansprüche aus §§ 21f IO.						
Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am						
Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am(Tag/Monat/Jahr)						
Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am						
Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am						

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 31 von 32

¹ Dauer Haftungsrücklassgarantie: 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

(Textvorlage Bankgarantie Vertragserfüllung)

Aussteller (Bank/Firma):				
Adresse: Datum:				
An Austrian Power Grid AG Buchhaltung Wagramer Straße 19, IZD Tower 1220 Wien				
BANKGARANTIE				
Sie haben mit der Firma				
eine Bestellung (Vertrag) mit dem Bestelldatum				
und mit der Bestellnummer				
abgeschlossen.				
Dieses Unternehmen ist aus den Ausschreibungsunterlagen verpflichtet, zur Besicherung all Ihrer Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eine abstrakte Erfüllungsgarantie zu erlegen.)			
Zur Absicherung all Ihrer Ansprüche übernehmen wir hiermit im Auftrag des vorgenannten Unternehmens undessen Rechtsnachfolger Ihnen gegenüber eine Auszahlungsgarantie bis zum Betrag von	nd			
€ (in Worten: EURO),				
indem wir uns unwiderruflich verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einrede, an Sie Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages innerhalb v 3 Werktagen zu leisten.	on'			
Die Abrufserklärung hat einen bezifferten Betrag, die Garantienummer und das Konto, auf welches unsere Zulung zu leisten ist, zu enthalten. Abrufserklärungen unter dieser Garantie sind auch wiederholt zulässig. Die Haftung vermindert sich jedoch nur um den jeweils in Anspruch genommenen und tatsächlich auf Ihr Konto ausbezahlten Betrag. Die Garantieverpflichtung erlischt spätestens am, sofern sie davor nicht vollständig in Anspruch genommen wurde.	ah-			
Unsere Garantieverpflichtung bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 der Insolvenzordnung.				
Die Abrufserklärung ist fristwahrend, wenn sie bei uns mittels Telefax oder per Post spätestens um 24:00 Uh des angeführten Endtermins einlangt. Erfolgt die Abrufserklärung via Telefax, ist das Original der Abrufserklärung nachzureichen.				
Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es gilt österreichisches Recht un Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.	ıter			
Dieses Garantieschreiben müssen Sie nach Ablauf nicht an uns zurückgeben.				
Firmenzeichnung (Aussteller)				

KAB-Bau: Februar 2016 Seite 32 von 32